



Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 4/2014–2015

	Inhalt	Seite
6.	Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden.....	167
7.	Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur.....	221

Inhaltsverzeichnis

6.	Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden	
I.	Das Wichtigste in Kürze	167
II.	Ausgangslage	169
	1. Motion Bischoff betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen	169
	2. Auftrag Cavegn betreffend Führung von Informatikmittelschulen im Kanton Graubünden	170
	3. Anfrage Augustin betreffend Kosten Bündner Kantonsschule (BKS)	170
	4. Auftrag Berther betreffend Anpassung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen	171
	5. Demografische Entwicklung: der Geburtenrückgang	171
	6. Regionale Einflüsse	172
	7. Das aktuelle Finanzierungsmodell	172
	8. Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform)	174
III.	Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes	175
	1. Vorgehen und Rücklauf	175
	2. Allgemeine Beurteilung	175
	3. Einwände und Anliegen	176
	3.1 Neues Finanzierungsmodell	176
	3.2 Informatikmittelschule	177
	3.3 Schulgeldbeiträge für den ausserkantonalen Schulbesuch	177
	3.4 Zeitpunkt der Inkraftsetzung	178
	3.5 Unternehmerische Freiheiten für die privaten Mittelschulen	179
IV.	Finanzierungsmodell	179
	1. Systematik	179
	2. Betriebspauschale	180
	2.1 Abgeltung Nettokosten Schulbetrieb	180
	2.2 Verwaltungskostenpauschale	180

2.3	Anschaffung Mobiliar und EDV-Infrastrukturen im Rahmen der Sanierung	181
3.	Investitionspauschale (Abgeltung Investitionen)	182
3.1	Ermittlung der Investitionskosten	182
3.2	Anteil Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek	183
3.3	Berechnung der Investitionspauschale	184
4.	Zusatzpauschale	186
5.	Finanzierung des Unterrichtes zur Förderung der Kantons-sprachen: Sprachpauschale	187
6.	Modellrechnung neuer Kantonsbeitrag anhand Rechnungs-jahr 2013	189
7.	Abgeltungen der Leistungen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	190
7.1	Besonderer Förderbedarf: Behinderungen	190
7.2	Besonderer Förderbedarf: besondere Begabungen	191
8.	Schulgeldbeitrag für ausserkantonalen Schulbesuch	192
V.	Informatikmittelschule	192
VI.	Aufnahme ausserkantonomer Schülerinnen und Schüler durch private Mittelschulen	193
1.	Aktuelle Rechtslage	194
2.	Diskussion von Modellen	195
3.	Zukünftige Regelung für den Zugang zur Bündner Maturitätsausbildung am Gymnasium	197
4.	Auswirkungen auf die Fach-, die Handels- und die allfällige Informatikmittelschule	199
VII.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfes	199
VIII.	Finanzielle Auswirkungen	202
IX.	Inkrafttreten	204
X.	Gute Gesetzgebung	204
XI.	Anträge	204

7.	Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur	
I.	Ausgangslage	221
	1. Gesamtprojekt «Bauliche Sanierung Bündner Kantonsschule»	221
	2. Kulturgüterschutzräume	223
II.	Bedarf	224
	1. Gesamtbedarf der Kantonsschule	224
	1.1 Demografische Entwicklung und Schülerzahlen	224
	1.2 Raumprogramm	225
	1.3 Bisher gedeckter Bedarf der Kantonsschule	226
	2. Zusatzbedarf der Kantonsschule	226
	2.1 Mensa	227
	2.2 Mediothek	227
	3. Zusatzbedarf an Kulturgüterschutzräumen	228
III.	Betriebliche Aspekte	230
	1. Mensa	230
	1.1 Zeitgemässe Verpflegungsmöglichkeit	230
	1.2 Synergienutzung mit dem Konvikt der Kantonsschule	230
	2. Mediothek	231
	3. Kulturgüterschutzräume	232
IV.	Projektierung	232
	1. Projektwettbewerb	232
	2. Projekt	234
	2.1 Standort	234
	2.2 Raumplanung/Baubewilligung	235
	2.3 Projektbeschreibung	236
	2.4 Umgebungsgestaltung	237
	2.5 Erschliessung	238
	2.6 Energetische Aspekte	238
	3. Termine	238
V.	Kostenberechnung und Finanzierung	239
	1. Finanzplan	239
	2. Investitionskosten	239
	3. Betriebs- und Nutzungskosten	241
	3.1 Betriebs- und Personalkosten	241

3.2 Kalkulatorische Nutzungskosten.....	242
4. Finanzierung.....	243
VI. Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung	244
1. Zuständigkeit	244
2. Berücksichtigung der Teuerung	244
3. Kreditbereitstellung.....	245
VII. Erhöhung der Investitionspauschale zugunsten der privaten Mittelschulen	245
VIII. Schlussbemerkungen und Anträge	246
XI. Anhänge.....	248
1. Terminplan.....	248
2. Pläne	248

Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

6.

Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden

Chur, den 1. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Botschaft und den Entwurf für die Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz; BR 425.000).

I. Das Wichtigste in Kürze

Vorliegende Teilrevision des Mittelschulgesetzes basiert auf der Motion Bischoff, welche im Jahre 2002 überwiesen wurde und eine generelle Erhöhung der Beitragszahlungen an die privaten Mittelschulen forderte. Begründet wurde die Erhöhung damit, dass für die privaten Mittelschulen gegenüber der Bündner Kantonsschule (BKS) für die Umsetzung der Verordnung des Bundesrates/des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV; SR 413.11/MAR) höhere Kosten anfielen. Zudem sei die durchschnittliche Klassengrösse an den privaten Mittelschulen in der Regel kleiner als an der Kantonsschule. Ebenfalls höher als an der Kantonsschule in Chur seien die Aufwendungen für die Umsetzung der zweisprachigen Maturität in den Kantonsprachen.

Der Auftrag Berther aus dem Jahre 2013 verlangte die rasche Umsetzung der Motion Bischoff und aufgrund der Sanierungsarbeiten an den Gebäuden der BKS eine Aktualisierung der Investitionspauschale.

Der Auftrag Cavegn aus dem Jahre 2013 forderte, dass an den Bündner Mittelschulen zukünftig Informatikmittelschulen geführt werden könnten. Damit soll erreicht werden, dass im Bereich der Applikationsentwicklung zusätzliche Fachleute für den Arbeitsmarkt ausgebildet werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die genannten und überwiesenen grossrätlichen Aufträge umgesetzt.

Insbesondere werden folgende Anpassungen vorgenommen:

1. Neues Finanzierungsmodell

Indem die Sanierungskosten für die Gebäude der BKS berücksichtigt werden, erhöht sich die *Investitionspauschale*. Die gegenüber der BKS höheren Betriebsaufwendungen aufgrund tieferer Schülerzahlen der privaten Mittelschulen werden mit einer *Zusatzpauschale* abgegolten. Sonderleistungen für die Förderung der Kantonssprachen werden mittels einer *Sprachpauschale* separat entschädigt. Die Kosten für den Schulbetrieb werden mit der *Betriebspauschale* abgegolten;

2. Informatikmittelschulen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Führung von Informatikmittelschulen an den *privaten* Mittelschulen werden geschaffen;

3. Besonderer Förderbedarf

Unterstützende Massnahmen für Schülerinnen und Schüler *mit Behinderungen* sind analog zu den Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) künftig auch an den Mittelschulen möglich.

Es werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um im Rahmen der Sport- und Begabtenförderung Beitragszahlungen an den ausserkantonalen Besuch einer Mittelschule zu ermöglichen, sofern entsprechende Vereinbarungen vorhanden sind und *kein gleichwertiges innerkantonales Ausbildungsangebot* besteht;

4. Handelsmittelschulen

Die Bestimmungen über die Handelsmittelschulen werden terminologisch an das Berufsbildungsgesetz angepasst.

Das Verfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, welche in ihrem Herkunftskanton oder -land die Bedingungen für den Besuch eines

Gymnasiums nicht erfüllen, wird mit einer Anpassung der regierungsrätlichen Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 (AufnahmeVO; BR 425.060) geregelt, was jedoch eine Anpassung von Art. 14 des Mittelschulgesetzes erfordert.

Gegenüber dem bestehenden Finanzierungsmodell hat die Teilrevision jährliche Mehrkosten in der Höhe von ca. 3,5 Millionen Franken zur Folge.

Zu beachten ist, dass die vorliegende Teilrevision ausschliesslich den Schulbetrieb der Bündner Kantonsschule betrifft und Beherbergungsfragen (Konvikt Bündner Kantonsschule, Internate) nicht Bestandteil dieser Botschaft sind.

II. Ausgangslage

Art. 89 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/14. September 2003 (BR 110.100) bestimmt unter anderem, dass der Kanton für den Mittelschulunterricht sorgt. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen, wobei er auf ein dezentrales Mittelschulangebot achtet.

Damit die Ausbildung an den heutigen Mittelschulstandorten auch zukünftig möglich bleibt, fordern deshalb verschiedene parlamentarische Vorstösse mit einer Teilrevision des Mittelschulgesetzes die Erhöhung der Kantonsbeiträge.

1. Motion Bischoff betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen

In der Maisession 2002 wurde eine Motion eingereicht, welche die Regierung aufforderte, Art. 17 des Mittelschulgesetzes so anzupassen, dass

1. die durch die Umsetzung der MAV/des MAR verursachten höheren Kosten der privaten Mittelschulen in der Beitragsberechnung berücksichtigt werden;
2. die für die Kostenberechnung herangezogene Klassengrösse der kantonalen Mittelschule (BKS) ersetzt wird durch eine Durchschnittsgrösse, in der die Klassengrössen der privaten Mittelschulen angemessen berücksichtigt werden;
3. die für die privaten Mittelschulen sehr viel schwieriger umsetzbaren zusätzlichen Angebote (z.B. zweisprachige Maturität) angemessen in der Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

In ihrer Antwort hielt die Regierung fest, dass sie die schwierige Situation der Mittelschulen anerkenne und die Motion als Postulat zur Prüfung unter Beachtung verschiedener Hinweise entgegennehme. Der Vorstoss wurde in ein Postulat umgewandelt und in der Oktobersession 2002 mit 97:0 Stimmen überwiesen (GRP 4|2002/2003, S. 529).

2. Auftrag Cavegn betreffend Führung von Informatikmittelschulen im Kanton Graubünden

Mit dem Auftrag Cavegn wurde die Regierung aufgefordert, die Grundlagen zu schaffen, um den Entscheid des Grossen Rates betreffend Verzicht auf die Führung einer Informatikmittelschule, welcher im Rahmen der Struktur- und Leistungsüberprüfung gefällt wurde, zu korrigieren (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2003–2004, S. 47, Massnahme A25; GRP 2|2003/2004, S. 229). Die gesetzlichen Grundlagen seien dahingehend anzupassen, dass in Graubünden die Führung einer Informatikmittelschule möglich sei. Zudem sei abzuklären, welche Fördermassnahmen zu treffen seien, um Graubünden als IT-Standort aufzuwerten.

Dieser Auftrag wurde in der Februarsession 2013 mit 96:3 Stimmen überwiesen (GRP 4|2012/2013, S. 771).

3. Anfrage Augustin betreffend Kosten Bündner Kantonsschule (BKS)

Der Grosse Rat kann aus den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen das Berechnungssystem für die Ermittlung des Kantonsbeitrages pro Mittelschülerin bzw. pro Mittelschüler gemäss Art. 17 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes nicht im Detail erkennen. Die Unterzeichnenden forderten deshalb weitergehende Informationen.

In ihrer Antwort verwies die Regierung auf Art. 17 des Mittelschulgesetzes und erklärte, dass der Pro-Kopf-Ansatz auf den effektiven Nettobetriebsaufwendungen der BKS gemäss Finanzbuchhaltung basiere. Der Indikator «Kosten pro Schülerin/Schüler gemäss Betriebsbuchhaltung BKS als Vergleichswert» wurde im Zuge der Überarbeitung der Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Jahre 2013 bis 2016 sowie der Verwesentlichung der Indikatoren ab dem Budget 2013 weggelassen (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 17/2011–2012; GRP 7|2011/2012, S. 1415 ff.). Die Detailinformationen zu den Kosten der BKS wurden im Budget und in der Jahresrechnung allerdings auch früher nicht publiziert. Die durch die Querschnittsämter in der intern geführten Kosten- und Leistungsrechnung belasteten Kosten basierten aus Praktikabilitätsgründen auf sehr einfachen

sowie für alle Dienststellen pauschalierten und identischen Ansätzen (z. B. Fr./m² oder Prozent der Gesamtlohnsumme). Diese Werte können stark von den effektiv angefallenen Kosten abweichen und bilden deshalb keine taugliche Grundlage für die Bemessung der Mittelschulpauschale (GRP 5|2012/2013, S. 879 f.).

4. Auftrag Berther betreffend Anpassung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen

Mit diesem Auftrag wurde die Regierung aufgefordert, die Teilrevision des Mittelschulgesetzes im Sinne des Vorstosses Bischoff umgehend an die Hand zu nehmen, wobei die Bemessung des Beitrages an die privaten Mittelschulen gemäss Art. 17 Mittelschulgesetz neu in seiner Höhe den Kosten der BKS inklusive der Investitionen zu entsprechen habe. Im Weiteren wurde gefordert, dass die privaten Mittelschulen bei der Schaffung von attraktiven Angeboten in ihrer unternehmerischen Freiheit zu unterstützen seien.

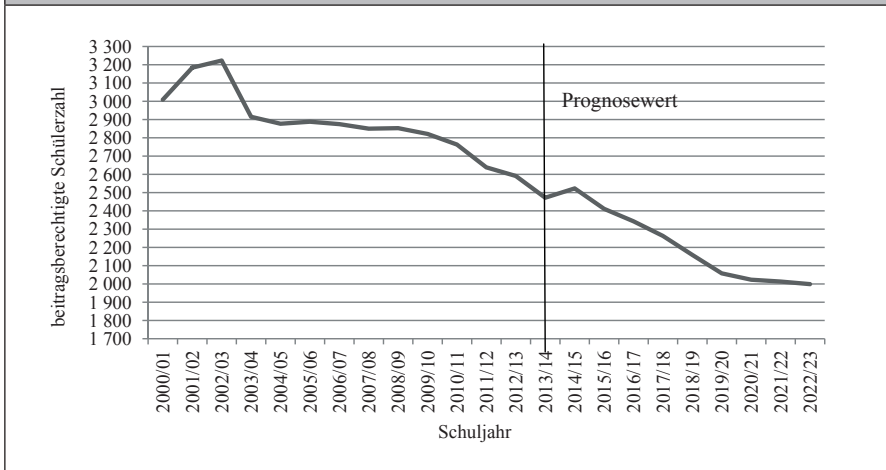
In ihrer Antwort legte die Regierung dar, welche Veränderungen im Mittelschulbereich seit dem Einreichen der Motion Bischoff stattfanden. Weiter erklärte sie, wie die Beiträge an die privaten Mittelschulen aufgrund von Art. 17 des Mittelschulgesetzes bzw. der Betriebsbuchhaltung bestimmt würden. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten an der BKS könne mit den verfügbaren Daten die Investitionspauschale überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Auftrag Berther wurde auf Antrag der Regierung in der Aprilsession 2013 mit 100:4 Stimmen überwiesen (GRP 5|2012/2013, S. 921 f.).

5. Demografische Entwicklung: der Geburtenrückgang

Anhand der Schülerzahlen der Schuljahre 2003/04 bis 2013/14 sowie der Geburtenstatistik der entsprechenden Jahrgänge lässt sich berechnen, wie gross der durchschnittliche prozentuale Anteil an Schülerinnen und Schülern eines Geburtsjahrganges ist, welcher eine Bündner Mittelschule besucht. Diese Mittelschülerquote beträgt derzeit 20,96 %. Mit diesem Prozentwert wurden die Prognosewerte für die Schuljahre 2014/15 bis 2022/23 hochgerechnet.

Seit dem Schuljahr 2003/04 ist die beitragsberechtigte Schülerzahl um ca. 440 Schülerinnen und Schüler gesunken. Die Hochrechnung geht bis zum Schuljahr 2022/23 von einem weiteren Rückgang im Umfang von rund 460 Schülerinnen und Schülern aus. Gegenüber dem Schuljahr 2003/04 wird die Schülerzahl somit bis zum Schuljahr 2022/23 um insgesamt ca. 900 Schülerinnen und Schüler oder rund 31 % abnehmen.

Prognose Entwicklung Anzahl beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler an den Bündner Mittelschulen (inkl. BKS)



6. Regionale Einflüsse

Die Standorte der Mittelschulen sind aufgrund historischer Gegebenheiten entstanden und somit nicht Resultat einer Standortstrategie des Kantons. Deshalb ist die regionale Verteilung der Mittelschulen unterschiedlich und hat unter anderem dazu geführt, dass der italienischsprachige Kantonsteil über keine eigene Mittelschule verfügt.

Um den Gegebenheiten eines dreisprachigen Kantons in der gymnasialen Ausbildung Rechnung zu tragen, besteht von Gesetzes wegen die Möglichkeit, eine zweisprachige Maturität in den Sprachen rumantsch/tudestg, italiano/tedesco sowie Deutsch/Italienisch abzulegen.

7. Das aktuelle Finanzierungsmodell

Auf der bisherigen Grundlage von Art. 17 Abs.1 des Mittelschulgesetzes ist die Berechnung des Kantonsanteils für die privaten Mittelschulen wie folgt vorzunehmen: *«Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung*

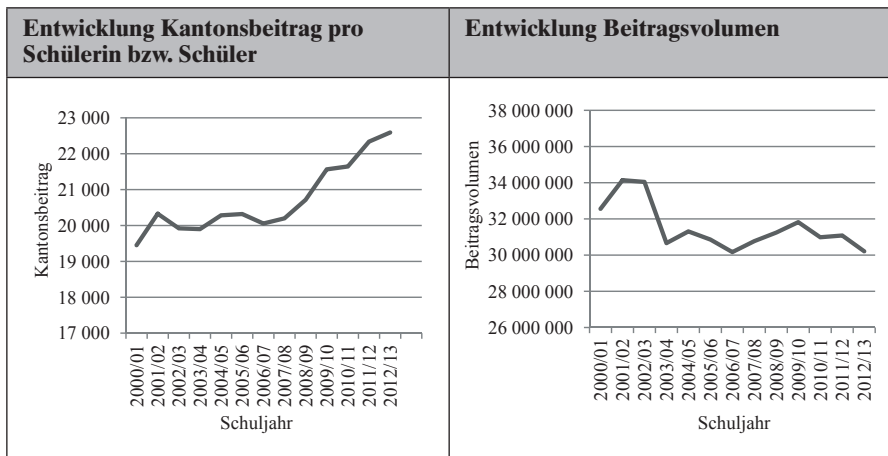
von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich.»

Die Nettobetriebskosten werden somit aktuell folgendermassen berechnet:

Kategorie	Multiplikator	Aktualisierung
Bereinigte Nettoaufwendungen BKS gemäss Jahresrechnung	beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Schuljahres	jährlich
Investitionsbeitrag + 9 % auf bereinigte Nettoaufwendungen		
Verwaltungskostenbeitrag + 2,5 % auf bereinigte Nettoaufwendungen inkl. Investitionsbeitrag		

Die jährliche Berechnung des Kantonsbeitrages erfolgt anhand der Jahresrechnung des Vorjahres. Unterjährig werden den privaten Mittelschulen vier Teilzahlungen und eine Schlusszahlung ausgerichtet.

Entsprechend dem beschriebenen Verfahren haben sich der Kantonsbeitrag je Schülerin und Schüler gemäss Mittelschulgesetz sowie das Beitragsvolumen wie folgt entwickelt:



Es fällt auf, dass der Kantonsbeitrag insbesondere in den Jahren 2004 bis 2008 kaum anstieg. Dies ist darauf zurückzuführen, dass, kurz nachdem das Postulat Bischoff im Jahre 2002 eingereicht worden war, der Grosse Rat mit der Struktur- und Leistungsüberprüfung (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 2/2003–2004; GRP 1|2003/2004, S. 63 ff.) ein

rigoroses Sparpaket beschloss, dessen erklärtes Ziel es war, auch bei den Beitragszahlungen an die privaten Mittelschulen zu sparen (Aufnahmebeschränkungen, Aufhebung der Informatikmittelschule an der BKS). Die Auswirkungen der Struktur- und Leistungsüberprüfung auf den Kantonsbeitrag waren bis zum Jahre 2008 deutlich zu erkennen.

Im Schuljahr 2002/03 konnte die Umsetzung der Mittelschulreform 1998 mit der Durchführung der ersten Maturitätsprüfungen nach den Vorgaben gemäss MAV/MAR abgeschlossen werden. Die mit dieser Reform zusammenhängende Verkürzung der Ausbildungsdauer um ein Jahr wirkte sich im Schuljahr 2003/04 in einem starken Rückgang des Beitragsvolumens aus. In den Folgejahren pendelten sich die Aufwendungen zwischen 30,1 und 31,8 Millionen Franken ein. Die sinkende Anzahl beitragsberechtigter Schülerinnen und Schüler kompensierte die Mehrkosten, welche infolge des steigenden Kantonsbeitrags angefallen wären, mehrheitlich wieder.

8. Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform)

Gemäss der vom Grossen Rat in der Dezembersession 2013 beschlossenen, jedoch noch nicht rechtskräftigen FA-Reform (Volksabstimmung am 28. September 2014) sind die Gemeinden an den Kosten der Untergymnasien zu beteiligen, was zukünftig einen Gemeindebeitrag pro Untergymnasiastin bzw. pro Untergymnasiast von 14550 Franken (GRP 3|2013/2014, S. 524) zugunsten der Mittelschulen (Schuljahr 2010/11) zur Folge hätte. Es ist vorgesehen, dass der Kanton den Differenzbetrag zwischen dem Gemeindebeitrag und dem Kantonsbeitrag gemäss Mittelschulgesetz übernimmt. Der Kantonsbeitrag gemäss Mittelschulgesetz beträgt auf der Basis des Kalenderjahres 2013 pro Schülerin bzw. pro Schüler 22608 Franken.

Für den Besuch der zum Unterricht auf der Sekundarstufe I zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums soll zukünftig kein Schulgeld mehr erhoben werden. Um eine Verzerrung der Beitragsberechnungsgrundlage zu vermeiden, wird die Kostenbeteiligung der Gemeinden aus den Nettokosten der BKS ausgeschieden.

III. Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes

1. Vorgehen und Rücklauf

Am 26. September 2013 eröffnete die Regierung ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes. Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 31. Dezember 2013 beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) einzureichen. Insgesamt gingen 54 Stellungnahmen ein. Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppen:

Vernehmlassungsteilnehmende	Anzahl
Departemente und kantonale Dienststellen	8
politische Gemeinden	18
Regionalorganisationen	4
Sprachorganisationen	1
politische Parteien	6
Mittelschulen	9
Verbände, Organisationen, Vereine	6
Verschiedene	2
Total Rücklauf	54

2. Allgemeine Beurteilung

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden unterstützt die Bestrebungen des Kantons, mit Hilfe der Teilrevision des Mittelschulgesetzes die privaten Mittelschulen zu stärken. Aus Sicht der meisten Stellungnehmenden gehen die Vorschläge der Regierung in wesentlichen Aspekten in die richtige Richtung. Sowohl das neue Finanzierungsmodell als auch die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Führung einer Informatikmittelschule werden mehrheitlich unterstützt. Ebenfalls unbestritten sind die Massnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf.

Die kritischen Stellungnahmen betreffen weniger die Art der Massnahmen als deren Umfang. Dahinter steht die Befürchtung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichen, um insbesondere die Situation der kleinen privaten Mittelschulen nachhaltig zu verbessern. Zudem solle das Mittelschulgesetz den privaten Mittelschulen keine «Wettbewerbsnachteile» gegenüber den Mittelschulangeboten in anderen Kantonen aufbürden und ihnen genügend unternehmerische Freiheiten gewähren.

Eine kleine Minderheit der Stellungnehmenden erkennt in der Einführung von Informatikmittelschulen eine unnötige Konkurrenz zur beruflichen Grundausbildung und zu den Angeboten der Berufsfachschulen. In diesem Punkt stehen insbesondere die Wirtschaftsverbände den mit der Vorlage verbundenen Mehrkosten sehr kritisch gegenüber.

3. Einwände und Anliegen

3.1 Neues Finanzierungsmodell

Die vorgeschlagene Betriebspauschale stösst auf überwiegende Zustimmung. Die meisten Stellungnehmenden knüpfen ihre Unterstützung jedoch an die Forderung, dass die besondere Situation kleiner Mittelschulen stärker zu berücksichtigen sei, beispielsweise in Form von höheren Betriebsbeiträgen für kleine Mittelschulen oder mit der Ausrichtung eines Sockelbeitrages (unabhängig von der Schülerzahl).

Die vorgeschlagene Investitionspauschale wird im Grundsatz ebenfalls unterstützt. Eine Mehrheit der Stellungnehmenden hat jedoch Vorbehalte gegenüber der Berechnung. So wird insbesondere gefordert, dass bei der Berechnung der Investitionspauschale die Verzinsung des Eigenkapitals mitzuberechnen und eine kürzere Amortisationsdauer zu wählen seien.

Auch die neu vorgeschlagene Sprachpauschale findet grundsätzlich Unterstützung. Eine Mehrheit der Stellungnehmenden spricht sich jedoch dagegen aus, dass die Ausrichtung der Pauschale an die Auflage zum Führen einer zweisprachigen Maturität geknüpft wird. So wird mehrheitlich gefordert, dass alle Anstrengungen der Mittelschulen in den Bereichen «Mehrsprachigkeit» und «Förderung der Kantonssprachen» abzugelten seien.

Mehrheitlich abgelehnt wird die Reduktion der Verwaltungskostenpauschale von 2,5 % auf 1,5 %. Die Stellungnehmenden führen an, dass die Argumentation nicht nachvollziehbar sei und mit Fakten belegt werden müsse. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass an kleineren Mittelschulen insbesondere auch im Bereich der Verwaltung proportional höhere Kosten anfielen als an der Referenzschule, was eher eine Anhebung des Ansatzes rechtfertige.

Diese Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden sind wie folgt berücksichtigt:

– **Betriebspauschale**

Es wird eine Zusatzpauschale eingeführt, welche die Betriebsgrösse berücksichtigt: Schulen bis 250 beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler erhalten eine Zusatzpauschale, welche prozentual auf die Grösse der

Schule abgestimmt ist. Kleinere Schulen erhalten somit eine höhere Zusatzpauschale als grosse Schulen.

- Investitionspauschale
Die Amortisationsdauer der Gebäude wird auf 40 Jahre reduziert.
- Sprachpauschale
Es wird eine Sprachpauschale ausgerichtet, welche nicht an die Auflage zur Führung der zweisprachigen Maturität gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission gebunden ist. Die Ausrichtung der Sprachpauschale ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass jährlich mindestens vier Jahreslektionen Erstsprachunterricht in Rätoromanisch oder Italienisch sowie zwei Jahreslektionen in derselben Sprache durchgeführt werden. Diese Pauschale ist nicht von der Schülerzahl abhängig, wird jedoch nur gewährt, wenn die Kurse zustande kommen.
- Verwaltungskostenpauschale
Die Verwaltungskostenpauschale wird bei 1,5 % belassen, weil Teile der administrativen Aufgaben im Bereich Finanz- und Personaladministration in der Dienststelle erledigt werden und so bereits in den Nettoaufwendungen der BKS eingerechnet sind. Auch auf diesen Nettoaufwendungen wird die neu geschaffene Zusatzpauschale gewährt.

3.2 Informatikmittelschule

Die überwiegende Mehrzahl der Stellungnehmenden befürwortet die Möglichkeit zur Führung von Informatikmittelschulen durch die Mittelschulen. Von den befürwortenden Stellungnahmen fordert fast die Hälfte, dass die Möglichkeit zur Führung einer Informatikmittelschule – zumindest in einer ersten Phase – ausschliesslich den privaten Mittelschulen vorbehalten bleiben solle.

Die Teilrevision sieht vor, dass Informatikmittelschulen nur an privaten Mittelschulen geführt werden.

3.3 Schulgeldbeiträge für den ausserkantonalen Schulbesuch

Die Stellungnehmenden befürworten einhellig die neue Bestimmung, dass der Kanton Graubünden Schulgeldbeiträge für besonders begabte Jugendliche bezahlen kann, die eine ausserkantonale Mittelschule besuchen. Darüber hinaus fordert eine Vielzahl der Stellungnehmenden, dass der Kan-

ton auch innerkantonale Angebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler unterstützen solle. Verschiedentlich wird vorgeschlagen, im Mittelschulgesetz eine analoge Lösung zur Förderung von Jugendlichen mit besonderen Begabungen wie im Schulgesetz vorzusehen.

Weil mit den Schwerpunkt- und mit den Ergänzungsfächern sowie der Maturaarbeit die Gymnasien bereits über verschiedene Gefässe zur Förderung von besonders begabten Jugendlichen in unterschiedlichen Bereichen verfügen, wird auf eine weitergehende Regelung in Analogie zum Schulgesetz verzichtet.

3.4 Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Als Zeitpunkt für die Inkraftsetzung ist das Schuljahr 2015/16 vorgesehen. Die definitive Berechnung der Kantonsbeiträge an die privaten Mittelschulen für das Schuljahr 2014/15 erfolgt im April 2015. Aus der Sicht einer Mehrheit der Stellungnehmenden sollten die Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Beitragsberechnung an die privaten Mittelschulen bereits früher in Kraft gesetzt werden. Auf diese Weise könne die Beitragsbemessung für das Schuljahr 2014/15 bereits nach den neuen Bestimmungen erfolgen.

Träte die Teilrevision rückwirkend für das Schuljahr 2014/15 in Kraft, hätte dies eine Erhöhung der Beiträge an die Mittelschulen für einen Teil des Kalenderjahres 2014 sowie das gesamte Kalenderjahr 2015 zur Folge und führte damit zu einer Überschreitung der Budgets 2014 und 2015. Die vorliegende Teilrevision soll deshalb auf den 1. August 2015 in Kraft treten, womit die neue Finanzierung ab Schuljahr 2015/16 zur Anwendung gelangt und für die entsprechende Budgetierung im Jahre 2015 berücksichtigt werden kann.

Ein Rechnungsjahr umfasst anteilmässig die Kantonsbeiträge für zwei Schuljahre (8/12 für das zu Ende gehende Schuljahr und 4/12 für das neue Schuljahr). Das heisst, für das Schuljahr 2014/15 werden die restlichen 8/12 des Kantonsbeitrages nach bisheriger Berechnungsart und für das Schuljahr 2015/16 4/12 des Kantonsbeitrages nach neuer Berechnungsart ausgerichtet. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision des Mittelschulgesetzes hat auf die sich in der Praxis bewährte Staffelung der Teilzahlungen keinen Einfluss.

3.5 Unternehmerische Freiheiten für die privaten Mittelschulen

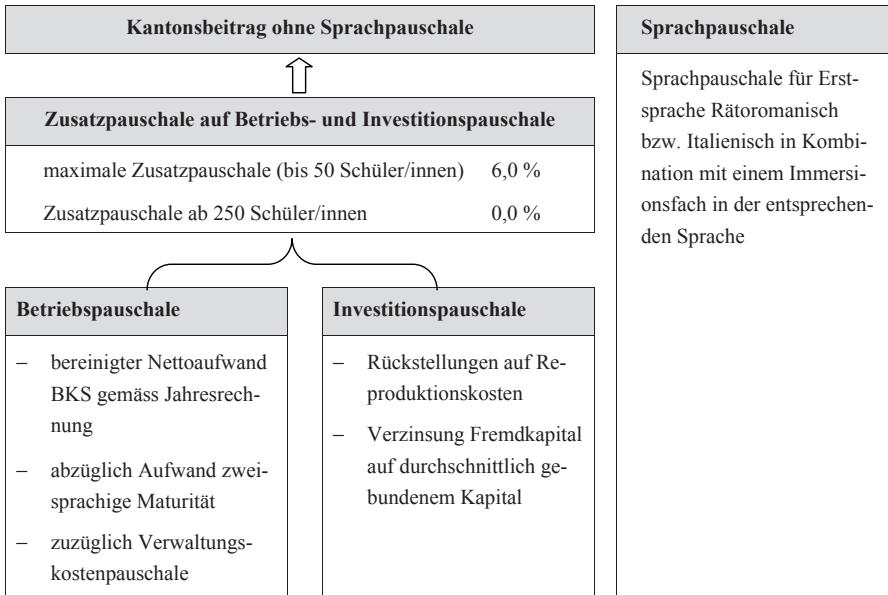
Aus demografischen Gründen zeichnet sich ein deutlicher Rückgang der Schülerzahlen an den Bündner Mittelschulen ab. Insbesondere die privaten Mittelschulen im Kanton Graubünden sind deshalb darauf angewiesen, eine ausreichende Anzahl ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler rekrutieren zu können. Dabei stehen sie in einem Wettbewerb mit vergleichbaren Schulen in anderen Kantonen (bzw. im Ausland). Aus diesem Grund fordert eine Vielzahl der Stellungnehmenden, dass das Bündner Mittelschulgesetz den privaten Mittelschulen keine «Wettbewerbsnachteile» gegenüber den Mittelschulangeboten in anderen Kantonen aufbürden dürfe. Zudem müsse das Gesetz ausreichende unternehmerische Freiheiten zur Gestaltung von innovativen und marktgerechten Angeboten gewähren. Diese Angebote müssten einer regelmässigen Qualitätssicherung unterzogen werden.

Die Regierung ist bereit, das Aufnahmeverfahren zu modifizieren. Allerdings haben im Endeffekt alle Jugendlichen, welche eine Bündner Maturität erlangen wollen, das kantonale Aufnahmeverfahren zu durchlaufen. Die privaten Mittelschulen sollen für die Ausgestaltung der Lehrpläne und Stundentafeln von den Bestimmungen für die Kantonsschule abweichen können, wobei die Lernziele einzuhalten sind.

IV. Finanzierungsmodell

1. Systematik

In Beachtung der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurde das Finanzierungsmodell nochmals mit dem Ziel überarbeitet, dass sich der Kantonsbeitrag an die privaten Mittelschulen neu aus der Betriebspauschale (Nettoaufwand des Schulbetriebes inkl. Verwaltungskostenpauschale), der Investitionspauschale, der Zusatzpauschale auf Betriebs- und Investitionspauschale sowie der Sprachpauschale zusammensetzt.



2. Betriebspauschale

2.1 Abgeltung Nettokosten Schulbetrieb

Aus den Nettokosten des Schulbetriebes der BKS werden die Nettokosten für eine einzelne Schülerin bzw. einen einzelnen Schüler ermittelt. Höhere oder tiefere Betriebskosten als Folge geänderter Studentafeln, Lohnanpassungen für die Mitarbeitenden sowie die Lehrpersonen und des Einsatzes technischer Unterrichtshilfen fliessen direkt in die jährlichen Nettokosten des Schulbetriebes ein und sind auf diese Weise aktuell und im Pauschalbeitrag enthalten.

2.2 Verwaltungskostenpauschale

Die Arbeitsleistung in den Bereichen Finanz- und Personaladministration wird einerseits von der Dienststelle und andererseits von den entsprechenden Querschnittsämtern (Personalamt, Finanzverwaltung, Finanzkontrolle) erbracht. Der von der Dienststelle geleistete Anteil ist in den Nettoaufwendungen der BKS enthalten und somit Bestandteil der ordentlichen Betriebspauschale. Der Leistungsanteil der Querschnittsämter wird mit

einer Verwaltungskostenpauschale von 1,5 % in die Berechnung der Betriebspauschale einbezogen. Der Ansatz von 1,5 % auf dem bereinigten Nettoaufwand der BKS ergibt einen Betrag von rund 360 000 Franken, was ca. 360 Stellenprozenten entspricht. Demgegenüber würde die Verwaltungskostenpauschale mit 2,5 % Aufwendungen im Umfang von ca. 600 000 Franken (ca. 600 Stellenprozente) abdecken. In Anbetracht der Tatsache, dass einerseits ein massgeblicher Teil der Leistungen von der Dienststelle erbracht wird und andererseits die Verwaltungskostenpauschale ergänzt mit der Zusatzpauschale auch die Grösse der Mittelschule berücksichtigt, wird der Prozentsatz auf 1,5 % festgelegt.

Die Nettokosten der BKS ergeben zusammen mit der Verwaltungskostenpauschale die Betriebspauschale, welche jährlich aktualisiert wird.

2.3 Anschaffung Mobiliar und EDV-Infrastrukturen im Rahmen der Sanierung

Die ordentlichen Mobiliar- und EDV-Anschaffungen werden über die laufende Rechnung der BKS verbucht und fliessen direkt in die Nettokosten der BKS ein. Die im Zuge der Sanierung beschafften Mobilien und EDV-Infrastrukturen wurden jedoch via kantonales Hochbauamt über die entsprechenden Verpflichtungskredite abgewickelt. Dies führte dazu, dass die Mobiliar- und EDV-Aufwendungen der Sanierungen BKS Halde und Plesur in der Höhe von insgesamt 5,75 Millionen Franken nicht in der Betriebspauschale enthalten sind und separat berücksichtigt werden müssen.

Art. 28 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 25. September 2012 (FHV; BR 710.110) sieht für Sachanlagen und immaterielle Anlagen eine jährliche Abschreibung von 20 %, d. h. eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren vor. Nach Ablauf der Abschreibungsdauer würde der Wegfall der Sanierungsanschaffungen einen Rückgang des Kantonsbeitrages in der Höhe von ca. 900 Franken nach sich ziehen. Um diese Schwankung aufzufangen, wird für das entsprechende Mobiliar-/EDV-Paket in Abweichung von Art. 28 FHV eine Abschreibungsdauer von zehn Jahren gewählt.

3. Investitionspauschale (Abgeltung Investitionen)

3.1 Ermittlung der Investitionskosten

Die Abgeltung der Investitionskosten als Bestandteil des neuen Kantonsbeitrages an die privaten Mittelschulen musste auf der Grundlage der Sanierungsarbeiten an der BKS neu bestimmt werden. Die entsprechenden Berechnungen wurden vom Zentrum für Immobilienbewertung AG in Muri (ZIBAG) per 31. Dezember 2012 vorgenommen, wobei die Ausgangsdaten auf den Angaben des kantonalen Hochbauamtes basierten. Die Investitionskosten werden in folgenden Teilschritten ermittelt:

1. Bestimmung der Reproduktionskosten

In diesem Schritt wird berechnet, welche Kosten aufgewendet werden müssen, um das Gebäude in gleichem Umfang und in der gleichen Qualität wieder herstellen zu können. Die Ermittlung der Reproduktionskosten erfolgt aufgrund einer detaillierten Bewertung der einzelnen Gebäudeteile.

2. Berechnung des Rückstellungsbedarfs

Aufgrund der Reproduktionskosten ist die Höhe des bereitzustellenden Kapitals bekannt. Der jährliche Rückstellungsbetrag wird mit den Instrumenten der nachschüssigen Rentenrechnung bestimmt. Die Berechnung der ZIBAG ergibt einen durchschnittlichen jährlichen Rückstellungsbedarf von 1055761 Franken (inkl. des Ergänzungsneubaus Mensa und Mediothek). Je nach angewandter Rentenrechnung entspricht dies einer durchschnittlichen Lebensdauer für Gebäude von 44 bis 45.5 Jahren.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verschiedentlich festgehalten, dass die branchenübliche Lebensdauer für Gebäude 33 Jahre betrage. Da die BKS gemäss Art.17 des Mittelschulgesetzes als Bemessungsgrundlage für die Kantonspauschale gilt, wurde die durchschnittliche Lebensdauer anhand derer Liegenschaften festgelegt. Die Gebäude der BKS an der Halde wiesen zum Sanierungszeitpunkt ein Alter von ca. 35 Jahren auf, diejenigen an der Plessur ein Alter von 46 Jahren. Für die Berechnung des Rückstellungsbedarfes wird daher eine Lebensdauer für die Gebäude von 40 Jahren gewählt.

3. Ermittlung des durchschnittlich gebundenen Kapitals

Im Laufe der Jahre reduziert sich das in der Liegenschaft gebundene Kapital. Im Gegenzug steigen die verzinsten Rückstellungen sukzessive an. Infolge von Neuinvestitionen während der Alterung der Liegenschaft erhöht sich das gebundene Kapital wieder um den investierten Anteil, wäh-

rend die verzinsten Rückstellungen sinken. Das durchschnittlich gebundene Kapital wird berechnet, indem das während der Gesamtlebensdauer des Gebäudes gebundene Kapital aufsummiert und durch die Lebensdauer des Gebäudes dividiert wird.

4. Berechnung der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals
Für die Verzinsung wird das durchschnittlich gebundene Kapital analog der Usanz zur Vergabe von Hypotheken zu 30 % in Eigenkapital und zu 70 % in Fremdkapital unterteilt.

3.2 Anteil Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek

In der Bewertung der ZIBAG ist der noch nicht realisierte Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek (ENB) sowohl in den Reproduktionskosten als auch im durchschnittlich gebundenen Kapital mit einem kalkulatorischen Wert enthalten. Für die Berechnung der neuen Investitionspauschale wird der ENB entsprechend den Kosten gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend «Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur, Heft Nr. 4/2014–2015» mit 23,5 Millionen Franken berücksichtigt (davon eine Million Franken für Mobiliar). Für die in den Jahren 2006 bis 2012 vorgenommenen baulichen Sanierungsarbeiten inklusive Fussgängerverbindung Halde–Plessur weist das Hochbauamt Kosten von 86,4 Millionen Franken aus (Kostenstand Bauabrechnung). Damit betragen die voraussichtlichen Gesamtkosten für die bauliche Sanierung der BKS 109,9 Millionen Franken. Dieser Betrag ist tiefer als der ermittelte Investitionsbetrag von 162,8 Millionen Franken, weil die für die Subventionierung massgebende Bewertung alle für den Betrieb der Bündner Kantonsschule notwendigen Gebäude teile umfasst, d. h. auch jene, welche nicht saniert worden sind (Gebäude der Sportanlagen Sand, Naturwissenschaftstrakt Standort Plessur).

Kategorie	Bewertung ZIBAG exkl. ENB und Fussgänger- verbindung Plessur – Halde	ENB (Mobiliar von 1 Mio. Franken wird in der Be- triebspauschalen berücksichtigt)	Bewertung inkl. ENB
	Angaben in Franken		
Investition (Neuwert)	140 259 717	22 500 000	162 759 717
Reproduktionskosten	116 883 097	18 750 000	135 633 097
durchschnittlich gebun- denes Fremdkapital	60 284 043	9 536 550	69 820 593
durchschnittlich gebun- denes Eigenkapital	25 836 018	4 087 093	29 923 111

3.3 Berechnung der Investitionspauschale

Der Ansatz besteht einerseits aus einem Beitrag an die Reproduktionskosten und andererseits aus der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals. Im Gegensatz zur ZIBAG-Berechnung wird dabei auf die Eigenkapitalverzinsung verzichtet, weil der Kanton den Schulen mittels der Investitionspauschale den sukzessiven Aufbau des Eigenkapitals ermöglicht. Die Fremdkapitalverzinsung wird gewährt, weil davon auszugehen ist, dass allfällige Bauvorhaben nicht jederzeit vollständig mit Eigenkapital finanzierbar sein werden.

Im Vernehmlassungsbericht wurde festgehalten, dass die fehlende Zweckbindung der Investitionspauschale als Nachteil des bestehenden Berechnungsmodells betrachtet wird. Gemäss unten stehender Berechnung wird ersichtlich, dass die neue Investitionspauschale aus ca. 66 % Verzinsung und ca. 34 % Rückstellungsbeitrag besteht. Eine Zweckbindung wäre demzufolge lediglich gegenüber dem Rückstellungsanteil vertretbar. Angesichts des geringeren prozentualen Anteiles wird jedoch darauf verzichtet.

Berechnung Investitionspauschale	Franken
jährlicher Rückstellungsbedarf, basierend auf den Reproduktionskosten von 135 633 097 Franken (nachsüssige Rentenrechnung, 40 Jahre durchschnittliche Lebensdauer)	1 427 333.44
4 % Jahreszins auf 69 820 593 Franken durchschnittlich gebundenes Fremdkapital	2 792 823.72
jährlicher Mittelbedarf	4 220 157.16
gewichtete Schülerzahl: 1 210.33 Ende SJ 2011/12 2/3 Einheiten, Anfang SJ 2012/13 1/3 Einheiten (Stand Bewertungszeitpunkt: 31. Dezember 2012)	
Investitionspauschale pro Schülerin bzw. Schüler (Stand 2012: 101.9 Punkte)	3 009.00
Investitionspauschale inkl. ENB, d. h. inkl. 478 Franken	3 487.00

Somit wird die Investitionspauschale aus dem auf den Reproduktionskosten basierenden jährlichen Rückstellungsbedarf sowie dem durchschnittlich gebundenen Kapital berechnet. Die Berechnung des jährlichen Rückstellungsbedarfs basiert auf dem Modell einer nachschüssigen Rente mit einem Jahreszins von 4% und einer durchschnittlichen Lebensdauer für die Gebäude von 40 Jahren. Die ZIBAG kommentiert die Wahl der nachschüssigen Rente in ihrem Bericht folgendermassen: «Die nachschüssige Variante ist die konservativste aus Sicht des Eigentümers, der Rückstellungen bilden muss.» Das durchschnittlich gebundene Kapital wird in 70% Fremdkapital und 30% Eigenkapital aufgeteilt, wobei das durchschnittlich gebundene Fremdkapital mit 4% verzinst wird. Angesichts der aktuellen Zinslage und der Zinsprognosen fallen diese Parameter momentan zugunsten der privaten Mittelschulen aus.

Bei einer allfälligen Ablehnung des ENB durch den Grossen Rat in der Oktobersession 2014 oder durch das Bündner Stimmvolk im März 2015 (obligatorisches Finanzreferendum) würde die Investitionspauschale pro Schülerin/pro Schüler bei 3009 Franken verbleiben.

Der Investitionsansatz verändert sich anschliessend über den Schweizerischen Baupreisindex Hochbau, CH gesamt, Basis Oktober 2010 = 100 Punkte.

4. Zusatzpauschale

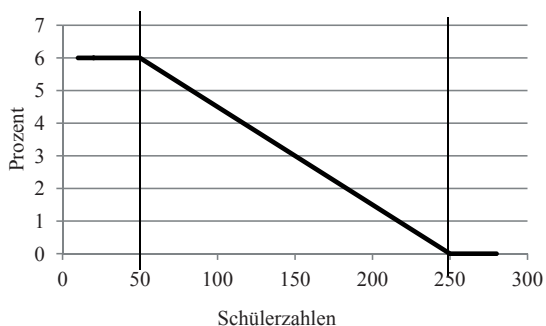
Die Höhe des Nettokostenanteils pro Schülerin bzw. Schüler ist massgeblich von der durchschnittlichen Klassengrösse an der BKS abhängig. Im Gegensatz zur BKS sind besonders an kleinen Mittelschulen die Möglichkeiten der Synergienutzung eingeschränkt, was zu durchschnittlich kleineren Klassen und entsprechenden Mehrkosten pro Schülerin und Schüler führt. In dem von langfristigen Verbindlichkeiten geprägten Immobilienbereich sind kleinere Schulen ebenfalls mit höheren finanziellen Belastungen pro Kopf konfrontiert.

Dieser Situation wird in der Festlegung des Kantonsbeitrages Rechnung getragen, indem eine Zusatzpauschale auf die Betriebs- und die Investitionspauschale gewährt wird. Sowohl die Problematik der Synergienutzung als auch diejenige der höheren Immobilienkosten bei geringer Schülerzahl verschärft sich, je kleiner eine Mittelschule ist. Aus diesem Grund erfolgt die Berechnung der Zusatzpauschale in umgekehrt proportionalem Verhältnis zur Schülerzahl einer Mittelschule. Dabei wird ein Maximalsatz von 6% für Schulen mit bis 50 beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern vorgegeben; für Schulen ab 250 beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern wird keine Zusatzpauschale mehr ausgerichtet. Für Schulen, welche mehr als 50 und weniger als 250 beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler unterrichten, reduziert sich die Zusatzpauschale entsprechend der Schülerzahl. Der Prozentsatz für die Zusatzpauschale einer Schule wird folgendermassen berechnet:

Prozent Zusatzpauschale = $0,03\% \times \text{Anzahl Schülerinnen/Schüler unter 250}$

So erhält zum Beispiel eine Mittelschule mit 150 beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern eine Zusatzpauschale von $0,03\% \times (250 - 150) = 3\%$. Die grafische Darstellung zeigt, wie sich die Zusatzpauschale in Abhängigkeit von der Anzahl beitragsberechtigter Schülerinnen und Schüler verändert.

Zusatzpauschale in Abhängigkeit von der Schülerzahl



Die Zusatzpauschale nimmt Rücksicht auf die Betriebsgrösse einer Mittelschule. Allerdings besteht im System der Beitragszahlungen pro Schüler bzw. pro Schülerin ein Zielkonflikt darin, dass der Selektionsprozess durch diese Beiträge behindert werden kann, weil das Ausscheiden eines Schülers bzw. einer Schülerin aus der Schule gleichzeitig mit einem Einnahmenverlust für die Schule verbunden ist. Die Zusatzpauschale reduziert diese gegenseitige Abhängigkeit ohne sie jedoch aufzuheben. Insbesondere verschärft sich für Mittelschulen mit tiefen Schülerzahlen und kleinen Klassengrössen der Zielkonflikt zwischen der Ausbildungsqualität einerseits und betriebswirtschaftlichen Zwängen andererseits zusätzlich. Dies kann dazu führen, dass die notwendigen Selektionsprozesse nicht mehr konsequent umgesetzt und so die Unterrichtsqualität und die angestrebte Hochschulreife gefährdet werden.

5. Finanzierung des Unterrichtes zur Förderung der Kantonssprachen: Sprachpauschale

Bisher wurden die Kosten, welche an der BKS für die Umsetzung der zweisprachigen Maturität in den Kantonssprachen anfielen, nicht aus den Nettoaufwendungen ausgeschieden. Dies hatte zur Folge, dass auch jene Mittelschulen einen entsprechenden Beitrag erhielten, welche keine zweisprachige Maturität anboten. Dies lässt sich korrigieren, indem die Aufwendungen der BKS für die zweisprachige Maturität gemäss den Vorgaben der Schweizerischen Maturitätskommission in den Kantonssprachen ausgeschieden werden und der damit zur Verfügung stehende Betrag jenen Schulen zugeteilt wird, welche einen zweisprachigen Unterricht in den Kantonssprachen durchführen.

Die Schweizerische Maturitätskommission hat das Reglement für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten vom 16. März 2012 per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Mit diesem Reglement werden die Anforderungen zur Erlangung der zweisprachigen Maturität erhöht. Insbesondere sind anstatt wie bisher 600 Unterrichtslektionen im vierjährigen Gymnasium neu 800 Unterrichtslektionen immersiv zu erteilen. Dies hat zur Folge, dass mit den Kantonssprachen Rätoromanisch und Italienisch an den privaten Mittelschulen die Auflagen der Schweizerischen Maturitätskommission aus personellen Gründen nicht mehr erfüllt werden können. Andererseits fordert Art. 3 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dass Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache zu ergreifen und zu unterstützen haben.

Zur Förderung der Sprachkompetenz in der rätoromanischen und in der italienischen Sprache trägt neben dem familiären Umfeld vor allem der Schulunterricht an der Volksschule und an den Mittelschulen bei. Allerdings erfordert der kompetente Sprachunterricht an den Schulen auch entsprechend qualifizierte Lehrpersonen. Weil der Eintritt in die Pädagogische Hochschule in der Regel im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung eines Gymnasiums oder einer Fachmittelschule mit dem Berufsfeld Pädagogik erfolgt, muss der Unterricht in Rätoromanisch und in Italienisch auch an den Mittelschulen gefördert werden. Allerdings sind jene privaten Mittelschulen, welche den Unterricht in Rätoromanisch und in Italienisch fördern wollen, mit sehr kleinen Schülerzahlen pro Klasse konfrontiert, was die Unterrichtskosten pro Schülerin bzw. Schüler stark erhöht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Kantonsverfassung die privaten Mittelschulen für die Ausbildung in den Erstsprachen Rätoromanisch und Italienisch mit einem Pauschalbeitrag pro Klassenzug in der Höhe von 39000 Franken pro Schuljahr zu entschädigen. Dieser Pauschalbeitrag ist unabhängig von der Schülerzahl jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der Erstsprachunterricht mit vier Jahreslektionen erfolgt und eines der gymnasialen Unterrichtsfächer Biologie, Geschichte oder Geografie immersiv im Umfang von mindestens zwei Jahreslektionen von der Schülerschaft besucht wird. Insgesamt sind somit während eines Schuljahres mindestens sechs Jahreslektionen in Rätoromanisch bzw. in Italienisch zu unterrichten. Schulen, welche eine Fachmittelschule mit dem Berufsfeld Pädagogik führen, können den Erstsprachunterricht (Rätoromanisch bzw. Italienisch) sowie den Immersionsunterricht in diesen Sprachen binnendifferenziert gemeinsam mit den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten erteilen.

Sofern eine Mittelschule das beschriebene Modell zur Förderung der Kantonssprachen umsetzt, können auch Schülerinnen und Schüler der Fachmittelschule mit den Berufsfeldern Gesundheit und Soziale Arbeit sowie der Handelsmittelschule den Unterricht besuchen. Für die Gewährung der

Sprachpauschale massgebend ist jedoch, dass Gymnasiastinnen und Gymnasiasten und/oder Fachmittelschülerinnen/Fachmittelschüler mit dem Berufsfeld Pädagogik im Förderungsmodell für die Kantonssprachen unterrichtet werden.

6. Modellrechnung neuer Kantonsbeitrag anhand Rechnungsjahr 2013

Kostenfaktoren	Franken	Franken
bereinigter Nettoaufwand gemäss Jahresrechnung	22 393 928.61	
– Kosten zweisprachige Maturität	– 738 000.00	
+ Reinigung	435 266.80	
+ Unterhalt Gebäude (5-Jahres-Schnitt)	1 402 165.65	
+ Anschaffungen Mobiliar ordentlich (5-Jahres-Schnitt)	18 667.31	
+ Anschaffungen Sanierung Mobiliar/EDV (10-Jahres-Schnitt)	575 500.00	
Zwischentotal	24 087 528.37	
+ 1,5% Verwaltungskostenpauschale (VK)	361 312.93	
Total Nettokosten inkl. VK	24 448 841.30	
Total Nettokosten inkl. VK pro Schüler/in 2013 (gewichtet Schuljahre 2012/13 und 2013/14: 1 195.67 Einheiten) = Betriebspauschale pro Schülerin und Schüler		20 447.82
Investitionspauschale pro Schülerin und Schüler indiziert Schweiz. Baupreisindex Hochbau Oktober 2013: 102.5 Punkte (inkl. ENB)		3 507.31
Total Betriebs- und Investitionspauschale		23 955.13
Zusatzpauschale auf Betriebs- und Investitionspauschale Maximalansatz: Schulen bis 50 Schüler/innen 6,0% Zusatzpauschale ab 250 Schüler/innen 0,0%		1 437.31 0.00
neuer Kantonsbeitrag: maximal: Schulen bis 50 beitragsberechtigte Schüler/-innen		25 392.00
minimal: Schulen ab 250 beitragsberechtigte Schüler/-innen		23 955.00
zuzüglich ev. Sprachpauschale pro Klassenzug		39 000.00

Nach neuem Berechnungsmodus würde sich der Kantonsbeitrag pro Schülerin/pro Schüler basierend auf der Jahresrechnung 2013 zwischen 23955 und 25392 Franken bewegen. Der entsprechende Kantonsbeitrag 2013 nach bisherigem Berechnungsmodell beträgt 22608 Franken.

7. Abteilungen der Leistungen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

7.1 Besonderer Förderbedarf: Behinderungen

Auf der Grundlage von Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) haben die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderter Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass in Einzelfällen auch an den Mittelschulen entsprechende Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf im Kanton Graubünden ermöglicht und finanziert werden sollen.

Unterstützende Massnahmen im niederschweligen Bereich sind an den Mittelschulen analog zur Volksschule von den Schulträgerschaften der Mittelschulen zu gewährleisten und zu finanzieren. Dabei gilt es zu beachten, dass entsprechende Massnahmen an der BKS zu Lasten der BKS verrechnet werden. Diese Aufwendungen sind damit in den Nettoaufwendungen der BKS enthalten und fliessen somit direkt in die Berechnung des Kantonsbeitrages ein.

Für den hochschweligen Bereich werden die Massnahmen des Amtes für Volksschule und Sport entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes vollumfänglich zu Lasten des Kantons weitergeführt. Im Unterschied zur öffentlichen Volksschule, wo Schulträgerschaften und Erziehungsberechtigte sich ebenfalls an den Kosten beteiligen, trägt der Kanton im Falle der Mittelschule die gesamten Kosten.

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf fallen während des Besuches der Volksschule in den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Volksschule und Sport. Dieses Amt kennt deshalb die einzelnen Personal dossiers der zu Betreuenden und verfügt über das zur effizienten Sachbearbeitung notwendige Wissen. Es ist deshalb im Interesse der Betroffenen und einer einfachen Administration sinnvoll, wenn die Massnahmen des besonderen Förderbedarfs dieser Jugendlichen auch während ihrer Mittelschulzeit weiterhin vom Amt für Volksschule und Sport geregelt werden.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass für die Unterstützung derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche im Rahmen der Sekundarstufe I eine Sonderschulung erhalten haben, im nachobligatorischen Bereich (ab Sekundar-

stufe II) die Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-BB) im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung zuständig ist. Daher soll eine all-fällige Sonderschulung durch den Kanton nur dann geprüft werden und subsidiär zum Tragen kommen, wenn die IV-BB die finanzielle Unterstützung im Einzelfall abgelehnt hat.

7.2 Besonderer Förderbedarf: besondere Begabungen

Das Schulgesetz regelt in Art. 43 den Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. In Art. 43 Abs. 2 lit. d wird festgelegt, dass auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben, und Abs. 3 hält fest, dass die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sinngemäss für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs gelten. In der Vernehmlassung wurde daraus abgeleitet, dass an den Mittelschulen auch die Förderung von Talenten und Hochbegabten in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen und Massnahmen an der Volksschule finanziell zu unterstützen seien.

Mit der Einführung der MAV/des MAR wurde es möglich, dass der gymnasiale Unterricht auch individuelle Begabungen der Schülerschaft berücksichtigt. Mit dem Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern sowie der Maturaarbeit hat die Schülerschaft heute die Möglichkeit, bereits an der Mittelschule ein ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechendes Ausbildungsprofil zu wählen. So können die verschiedenen Talente der Jugendlichen am Gymnasium im Bildnerischen Gestalten, in den Naturwissenschaften, in der Musik, in den Sprachen und im Sport gefördert werden. Es stehen gemäss Art. 9 MAV/MAR derzeit acht Schwerpunkt- und 14 Ergänzungsfächer zur Auswahl, wobei die einzelnen Mittelschulen im Kanton Ausbildungsschwerpunkte setzen. Wie erfolgreich dieses Ausbildungsgefäss in Graubünden beispielsweise im Bereich Sport umgesetzt wird, zeigt der Medaillenspiegel der Olympiade in Sotschi 2014 eindrücklich: Für drei von sechs Schweizer Goldmedaillen respektive vier von elf Schweizer Medaillen besteht nachweislich eine direkte Verbindung zu den Bündner Gymnasien. Im technischen Bereich zeigen die Erfolge der Robotic-Teams der BKS und der EMS an internationalen Wettbewerben, dass mit den bereits bestehenden Fördermassnahmen und entsprechendem Engagement der Jugendlichen, der Lehrpersonen und der Schulen grossartige Erfolge möglich sind.

Das Gymnasium fördert heute die verschiedenen Begabungen der Jugendlichen mit einem breiten Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern. Eine weitergehende finanzielle Förderung ist nicht vorgesehen.

8. Schulgeldbeitrag für ausserkantonalen Schulbesuch

Die Bündner Mittelschulen verfügen über ein breites Ausbildungsangebot, um Begabungen verschiedenster Art zu fördern. Trotzdem ist es in den vergangenen Jahren vorgekommen, dass einzelne Jugendliche im Kanton keine Mittelschule fanden, welche ihr meist sportliches Talent in ausreichendem Masse fördern konnten (Fussball, Schwimmen). Falls diese Jugendlichen eine Mittelschule in einem anderen Kanton besuchten, hatten die Eltern das Schulgeld selbst zu bezahlen, weil für die Finanzierung des ausserkantonalen Besuches einer Mittelschule die gesetzliche Grundlage derzeit fehlt. Auf Gesuch hin gewährt der Kanton Unterstützungsbeiträge an diese Kosten aus Geldern der Landeslotterie (Sportfonds). Eine Ausnahme besteht mit Art. 17ter des Mittelschulgesetzes, auf dessen Grundlage der Kanton Graubünden für italienischsprachige Jugendliche einen Beitrag an den Besuch einer Mittelschule im Kanton Tessin leisten kann.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll zukünftig der ausserkantonale Besuch einer Mittelschule auf der Grundlage des Mittelschulgesetzes finanziert werden können, sofern kein vergleichbares innerkantonales Ausbildungsangebot besteht und das kantonale Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert wurde. Es ist davon auszugehen, dass jährlich ca. 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler über ein Talent (sportlich, künstlerisch usw.) verfügen, welches an keiner Bündner Mittelschule ausreichend gefördert werden kann. Die mit dem ausserkantonalen Besuch einer Mittelschule entstehenden Mehrkosten können voraussichtlich durch den prognostizierten Schülerrückgang kompensiert werden.

V. Informatikmittelschule

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass Informatikmittelschulen nur an den privaten Mittelschulen zu führen seien. Die gegenteilige Auffassung wurde damit begründet, dass auch an der Kantonsschule eine Informatikmittelschule zu führen sei, um dem Grundsatz der Referenzschule (Lehrplan, Stundentafel, Finanzierung) nachleben zu können. Ferner gab es auch Rückmeldungen, welche in der Informatikmittelschule eine unnötige Konkurrenz für die Berufsbildung sehen, weshalb auf dieses zusätzliche Ausbildungsangebot grundsätzlich zu verzichten sei.

Mit dem Auftrag Cavegn forderte der Grosse Rat die Regierung auf, im Mittelschulgesetz die Rechtsgrundlage für die Führung von Informatikmittelschulen an den verschiedenen Mittelschulstandorten zu schaffen. Verlangt wurde ein Ausbildungsgang, welcher mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Informatikerin/Informatiker mit Schwerpunkt

Applikationsentwicklung sowie mit der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen wird.

Ausgehend vom parlamentarischen Auftrag und unter Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse wird vorgeschlagen, die Führung von Informatikmittelschulen nur an den privaten Mittelschulen zu erlauben. Weil es sich beim geplanten Ausbildungsgang um eine schulisch organisierte Grundbildung unter der Aufsicht des Bundes handelt, sind die Vorgaben der Verordnung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Wissenschaft (SBFI) über die berufliche Grundbildung Informatikerin/Informatiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis verbindlich einzuhalten. Es handelt sich somit bei der Informatikmittelschule um eine bereits nach übergeordnetem Recht streng geregelte Ausbildung, welche unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt angeboten wird. Das Amt für Höhere Bildung übt die Aufsicht über den schulischen Unterricht und das Amt für Berufsbildung über die praktische Ausbildung aus. Unter Beachtung dieser Auflagen braucht es keine Referenzschule in Graubünden. Es ist somit vertretbar, die Informatikmittelschule nur an privaten Mittelschulen anzubieten. In die Informatikmittelschule aufgenommen werden Jugendliche, welche ein Aufnahmeverfahren an eine Bündner Mittelschule erfolgreich absolviert haben.

Die anfallenden Kosten für eine Informatikmittelschule sind vergleichbar mit den finanziellen und infrastrukturellen Aufwendungen für die naturwissenschaftlichen Fächer oder den Instrumentalunterricht. Solche Aufwendungen sind in den Nettokosten einer Schülerin bzw. eines Schülers der BKS bereits enthalten, weshalb für den Besuch einer Informatikmittelschule kein Sonderbeitrag ausgerichtet wird. Für Bündner Schülerinnen und Schüler im Sinne von Art. 16 Mittelschulgesetz erhalten die Mittelschulen den Mittelschulbeitrag gemäss Art. 17 Mittelschulgesetz.

VI. Aufnahme ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler durch private Mittelschulen

Die Aufnahme ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler durch die privaten Mittelschulen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. In der Vernehmlassung wurde jedoch verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das Aufnahmeverfahren der privaten Mittelschulen für ausländische und ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme ohne Ablegen einer Prüfung gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen vom 2. September 2008 (AufnahmeVO; BR 425.060) *nicht* erfüllen, zu klären sei. Aus diesem Grund wird dieses Kapitel in die Botschaft aufgenommen.

1. Aktuelle Rechtslage

Für die Zulassung in die erste, dritte, vierte oder fünfte Gymnasialklasse sowie in die erste oder zweite Klasse der Handels- oder Fachmittelschule bedarf es eines erfolgreichen Durchlaufens des entsprechenden Aufnahmeverfahrens. Art. 4 Abs. 1 AufnahmeVO legt abschliessend fest, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, damit Schülerinnen und Schüler auf Schuljahresbeginn ohne Ablegen einer Aufnahmeprüfung in eine Mittelschulabteilung aufgenommen werden können. Eine prüfungsfreie Aufnahme auf Schuljahresbeginn ist in nachfolgenden Fällen möglich:

1. beim Übertritt von einer Abteilung einer Bündner Mittelschule in dieselbe Abteilung einer anderen, sofern die Schülerin oder der Schüler gemäss Promotionsreglement der abgebenden Schule in die nächsthöhere Klasse promoviert ist;
2. beim Übertritt von einer ausserkantonalen Abteilung in dieselbe Abteilung einer Bündner Mittelschule, sofern der Übertritt mit einem Wohnsitzwechsel von Innehabenden der elterlichen Sorge zusammenhängt;
3. beim Eintritt gestützt auf ein ausserhalb des Kantons bestandenes Aufnahmeverfahren in die Abteilung;
4. beim Übertritt in die fünfte Gymnasialklasse nach Erlangen des Abschlusses einer Handels- oder einer Fachmittelschule, wobei das Schwerpunktfach gemäss dem entsprechenden Abschluss zu wählen ist.

In weiteren Ausnahmefällen kann das Amt für Höhere Bildung gestützt auf Art. 4 Abs. 3 AufnahmeVO auf Gesuch über Aufnahmen, Abteilungs- oder Schulwechsel mit ganzem oder teilweise Prüfungserlass entscheiden und zusätzliche Auflagen verfügen. Die Umsetzung dieser Bestimmungen sowie die zentral durchgeführten kantonalen Aufnahmeprüfungen haben sich bewährt.

Die privaten Mittelschulen erschlossen sowohl vor als auch nach der Einführung der kantonalen Aufnahmeprüfungen bereits ausserkantonale Märkte und akquirierten Schülerinnen sowie Schüler aus dem Ausland oder aus anderen Kantonen. Die BKS konzentrierte sich seit jeher auf die Ausbildung von Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden und verwies sowohl ausländische als auch ausserkantonale Interessentinnen und Interessenten für eine Mittelschulbildung an der BKS konsequent an die privaten Mittelschulen im Kanton.

Aus demografischen Gründen zeichnet sich ein deutlicher Rückgang der Schülerzahlen an den Bündner Mittelschulen ab. Die privaten Mittelschulen im Kanton Graubünden streben an, den innerkantonalen Rückgang bei der Schülerschaft mindestens zum Teil mit der Aufnahme von ausserkantonalen

und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu kompensieren. Dabei stehen sie in einem Wettbewerb mit vergleichbaren Schulen in anderen Kantonen bzw. im Ausland.

Gestützt auf Art. 14 des Mittelschulgesetzes haben die Aufnahmebedingungen der privaten Mittelschulen den Bestimmungen für die Kantonsschule zu entsprechen. Soweit die ausserkantonale und ausländische Schülerschaft die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 AufnahmeVO erfüllt, ist das Aufnahmeverfahren mit der fristgerechten Meldung an das Amt erledigt. Darüber hinaus erlaubt Art. 4 Abs. 2 AufnahmeVO den privaten Mittelschulen, auch Schülerinnen und Schüler ohne Wohnsitz im Kanton Graubünden nach eigenen Bestimmungen aufzunehmen. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nehmen die privaten Mittelschulen vermehrt ausserkantonale Schülerinnen und Schüler auf, welche die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 AufnahmeVO *nicht* erfüllen, d.h. in ihrem Herkunftskanton bzw. Herkunftsland über keine Zugangsberechtigung in eine Mittelschule verfügen oder nicht aus einer gleichwertigen Abteilung einer anderen ausserkantonalen Mittelschule in eine private Bündner Mittelschule wechseln. Dabei hat sich gezeigt, dass die rechtlichen Grundlagen unterschiedlich ausgelegt wurden, wodurch die Rechtssicherheit in diesem Teilbereich des Aufnahmeverfahrens gefährdet erscheint. Dies veranlasst die Regierung, die entsprechenden Bestimmungen der regierungsrätlichen Verordnung zu revidieren, um die Rechtssicherheit im Aufnahmeverfahren wiederherzustellen.

2. Diskussion von Modellen

Mit den Leitenden der Bündner Mittelschulen (Rektoren und Direktoren) wurden im Laufe des Schuljahres 2013/14 für die Aufnahme ausserkantonaler und ausländischer Schülerinnen und Schülern, welche die Voraussetzungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 AufnahmeVO *nicht* erfüllen, drei Modelle diskutiert:

Modell 1

Die Aufnahme an den privaten Mittelschulen erfolgt nach Massgabe der betreffenden Schulen. Die neu aufgenommenen ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schüler müssen am nächsten kantonalen Prüfungstermin, welcher auf den Eintritt folgt, die kantonale Aufnahmeprüfung für die entsprechende Abteilung bestehen, ansonsten haben sie aufgrund fehlender Zulassungsvoraussetzungen die Schule zu verlassen.

Modell 2

Die privaten Mittelschulen bereiten auf die schweizerische Maturitätsprüfung vor, welche von der Schweizerischen Maturitätskommission angeboten und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) organisiert wird. Jährlich finden zwei Prüfungssessionen statt. Die privaten Mittelschulen können in ihren Vorbereitungslehrgang sowohl kantonale als auch ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler nach eigenen Auswahlkriterien aufnehmen. Für Bündner Schülerinnen und Schüler, welche die kantonale Aufnahmeprüfung bestanden haben und diesen Vorbereitungslehrgang besuchen, leistet der Kanton einen Beitrag im Sinne von Art. 17 des Mittelschulgesetzes. Jene Bündner Schülerinnen und Schüler, welche die kantonale Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, können den Vorbereitungslehrgang ebenfalls besuchen, jedoch ohne die Ausrichtung eines Kantonsbeitrages.

Modell 3

Die Aufnahme an den privaten Mittelschulen erfolgt nach Massgabe der betreffenden Schulen. Die neu aufgenommenen ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schüler müssen am nächsten kantonalen Prüfungstermin, welcher auf den Eintritt folgt, die kantonale Aufnahmeprüfung bestehen. Wer die Aufnahmeprüfung nicht besteht, kann zwar an der Schule bleiben und die Ausbildung in *derselben* Klasse fortsetzen, absolviert aber am Ende der Ausbildung die schweizerische Maturitätsprüfung und nicht die Maturitätsprüfung der Schule nach MAV/MAR.

Die Leitenden der Bündner Mittelschulen sehen in einem reinen Vorbereitungskurs für die schweizerische Maturitätsprüfung im Sinne von Modell 2 kein ausreichendes Marktpotenzial, weshalb sie die Modelle 1 und 3 bevorzugen. Die von Bund und Kanton anerkannte Maturitätsprüfung nach MAV/MAR wird als unverzichtbares Verkaufsargument gewertet. Im Führen von gemischten Klassen im Sinne von Modell 3, zusammengesetzt aus Schülerinnen und Schülern mit bestandener Aufnahmeprüfung hin zur kantonal anerkannten Maturitätsprüfung nach MAV/MAR und solchen ohne bestandene Aufnahmeprüfung hin zur schweizerischen Maturitätsprüfung, sehen die Leitenden der Bündner Mittelschulen eine schwer zu bewältigende pädagogische und didaktische Herausforderung. Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen an den privaten Mittelschulen hat die Aufsichtskommission Mittelschulen Graubünden in diesem Zusammenhang festgestellt, dass der Unterricht in gemischten Klassen aufgrund der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Vorbildung der Auszubildenden zu offensichtlichen Problemen führt und sich nachteilig auf die Ausbildungsqualität auswirkt.

Die Leitenden der Bündner Mittelschulen weisen ferner darauf hin, dass sowohl bei Modell 1 als auch bei Modell 3 zur Eingliederung von ausserkan-

tonalen und ausländischen Schülerinnen und Schülern in das Schulsystem des Kantons Graubünden mindestens acht bis zwölf Monate Vorbereitungszeit nötig sind, bevor die Schülerinnen und Schüler zur kantonalen Aufnahmeprüfung aufgeboten werden können.

Im Grundsatz wünschen die Leitenden der Bündner Mittelschulen, ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler nach schuleigenen, individuellen Bestimmungen aufnehmen zu können, was jedoch den kantonal geltenden Leistungsanforderungen hinsichtlich der zu erfüllenden Aufnahmebedingungen entgegensteht.

3. Zukünftige Regelung für den Zugang zur Bündner Maturitätsausbildung am Gymnasium

Zur Erlangung der Bündner Maturität, welche von der schweizerischen Maturitätskommission anerkannt wird, müssen alle Schülerinnen und Schüler seit dem Kalenderjahr 2000 das einheitliche Aufnahmeverfahren gemäss Art. 6 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes erfolgreich absolviert haben. Auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes hat die Regierung die AufnahmeVO am 2. September 2008 im Zusammenhang mit der Teilrevision des Mittelschulgesetzes aus dem Jahre 2008 und den damit zusammenhängenden Qualitätsanforderungen erlassen. Die Anpassung des Aufnahmeverfahrens erfolgte unter Beachtung der Ausführungen der Regierung über die Unterrichtsqualität und die Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Beibehaltung des Untergymnasiums (vgl. dazu Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 11/2007–2008 zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes, S. 633 f., Profilierung Untergymnasium, Qualitäts- und Leistungsanforderungen Gymnasium; GRP 5|2007/2008, S. 644 ff.). Das Bestehen des kantonalen Aufnahmeverfahrens ist ein erstes Selektionsverfahren des Gymnasiums, welches dazu dient, die gemäss Art. 6 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes angestrebte Hochschulreife zu erlangen, damit Jugendliche mit einer Bündner Maturität im interkantonalen und internationalen Wettbewerb der Studierenden erfolgreich bestehen können.

Obschon das kantonale Aufnahmeverfahren seit dem Jahre 2000 erfolgreich umgesetzt wird, besteht eine Rechtsunsicherheit bei der Aufnahme von ausserkantonalen und ausländischen Schülerinnen und Schülern, welche an ihrem Wohnsitz über *keine* Zugangsberechtigung für ein Gymnasium bzw. eine Handels-, Fach- oder Fachmittelschule verfügen.

Die zukünftige Regelung muss deshalb in diesem Punkt wieder Rechtsicherheit herstellen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorbildungen (innerkantonal, ausserkantonal, ausländisch) auch Rechtsgleichheit gewährleisten.

Es ist deshalb vorgesehen, dass private Mittelschulen ausserkantonale und ausländische Schülerinnen und Schüler, welche in ihrem Herkunftskanton bzw. Herkunftsland über keine Berechtigung zum Besuch eines Gymnasiums verfügen, provisorisch nach eigenen Bestimmungen aufnehmen können, wobei die privaten Mittelschulen dem Amt diese Aufnahme innert zehn Tagen melden. Die so aufgenommenen Schülerinnen und Schüler haben am nächstfolgenden kantonalen Prüfungstermin das kantonale Aufnahmeverfahren für den Eintritt in die dritte Klasse des Gymnasiums sowie die erste Klasse der Fach- und der Handelsmittelschule (Einheitsprüfung) zu bestehen. Dieses Verfahren hat zur Folge, dass jene Schülerinnen und Schüler, welche so ins Untergymnasium einer privaten Mittelschule eintreten, so lange provisorisch aufgenommen bleiben, bis sie die Einheitsprüfung erfolgreich absolviert haben.

Mit begründetem Antrag der Schule an das Amt ist eine Fristerstreckung zur Absolvierung der Einheitsprüfung um maximal ein Kalenderjahr möglich. Der späteste mögliche Zeitpunkt für eine Zulassung zur Einheitsprüfung ist das Kalenderjahr, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Altersjahr vollendet.

Um die dargelegten Aufnahmebedingungen in der regierungsrätlichen Verordnung verankern zu können, ist die Formulierung in Art. 14 Mittelschulgesetz anzupassen.

Mit dem beschriebenen Vorgehen wird gewährleistet, dass alle Jugendlichen, welche eine Bündner Maturität erlangen, dasselbe Aufnahmeverfahren erfolgreich bewältigt haben. Die provisorische und befristete Aufnahme der ausserkantonalen und ausländischen Schülerschaft ohne gymnasiale Zulassung in ihrem Herkunftskanton bzw. -land soll den Umstand berücksichtigen, dass diese Schülerschaft aus einem anderen Schulsystem in das bündnerische Schulsystem übertritt und deshalb eine angemessene Eingewöhnungszeit benötigt. Schülerinnen und Schüler, welche das kantonale Aufnahmeverfahren nicht bestehen, haben die Mittelschule zu verlassen.

Für die BKS kommt diese Regelung nicht zur Anwendung, weil diese gemäss kantonomer Praxis keine ausserkantonalen oder ausländischen Schülerinnen oder Schüler aufnimmt, deren Schulwechsel nicht mit einem Wohnsitzwechsel der Eltern bzw. der Erziehungsverantwortlichen zusammenhängt und die nicht bereits über die Berechtigung zum Besuch eines Gymnasiums verfügen.

4. Auswirkungen auf die Fach-, die Handels- und die allfällige Informatikmittelschule

Das für das Gymnasium beschriebene Aufnahmeverfahren wird im Rahmen der Einheitsprüfung auch für die Aufnahme in die Fach-, die Handels- und die allfällige Informatikmittelschule angewendet. Für den Eintritt in diese Mittelschulabteilungen können die privaten Mittelschulen analog dem Verfahren für das Gymnasium vorgehen. Im Zuständigkeitsbereich der privaten Mittelschulen ist die Regelung jener Einzelfälle, welche zwar die Aufnahmeprüfung in eine dieser Abteilungen bestanden haben, deren Prüfungsergebnis für den Besuch des Gymnasiums aber nicht ausreicht und deren obligatorische Schulzeit noch nicht vollendet ist. Für diese in der Regel wenigen Einzelfälle haben die privaten Mittelschulen eine Übergangsregelung bis zum Eintritt in die Fach-, die Handels- und die allfällige Informatikmittelschule bereitzustellen.

VII. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfes

Das aus dem Jahre 1962 stammende Mittelschulgesetz verwendet für die Bezeichnung von Personen die männliche Form. Mit Volksbeschluss wurde am 27. September 1998 Art. 1bis eingefügt, welcher festhält, dass sich Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen. Diese Form der Gleichstellung der Geschlechter wird mit dem vorliegenden Revisionsentwurf beibehalten.

Art. 3ter Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Kantonen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Diese Gesetzesbestimmung schafft die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Die Ausgaben nach Abs. 2 sind nicht dem Finanzreferendum zu unterstellen, da es sich aufgrund von Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung finanzrechtlich um gebundene Ausgaben handelt.

Mit diesem Artikel wird beispielsweise die Grundlage dafür geschaffen, dass beim Vorliegen einer verwaltungsrechtlichen Vereinbarung für begabte Jugendliche Schulgeldbeiträge für den ausserkantonalen Besuch einer Mittelschule bezahlt werden können, sofern kein entsprechendes innerkantonales Angebot besteht.

Art. 3quater Besonderer Förderbedarf

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass Jugendliche mit besonderem Förderbedarf Anspruch auf Fördermassnahmen im Sinne des kantonalen Schulgesetzes haben. Art. 3quater berücksichtigt zudem die Vorgabe von Art. 62 Abs. 3 BV zur ausreichenden Sonderschulung behinderter Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Art. 4 Auftrag

Das Mittelschulgesetz enthält bisher zweimal die Marginalie «Zweck». Der Inhalt von Art. 4 formuliert jedoch den Auftrag der Kantonsschule, weshalb die Marginalie angepasst wird.

Im Weiteren wird dieser Artikel aus inhaltlichen Gründen in zwei Absätze gegliedert. Auf der Grundlage von Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz; HFKG) werden die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen unter der Bezeichnung «Hochschulen» zusammengefasst.

Art. 5 Organisation

In Übereinstimmung mit Art. 16 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) wird die Bezeichnung Handelsmittelschule im kantonalen Gesetz beibehalten.

Abs. 2 kann ersatzlos aufgehoben werden, weil der Grosse Rat durch Aufträge jederzeit eine Anpassung des unter Art. 5 Abs. 1 aufgeführten Ausbildungsangebotes an der Kantonsschule verlangen kann.

Art. 7 Ziel der Handelsmittelschulen

Im Rahmen der Revision des BBG wurde festgelegt, dass drei- bis vierjährige Grundausbildungen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen werden (Art. 17 Abs. 3 BBG). Eidgenössische Berufsprüfungen werden mit einem Fachausweis abgeschlossen und der Begriff «Diplom» wird für eidgenössische Höhere Fachprüfungen (Art. 43 BBG) sowie Ausbildungsabschlüsse von Höheren Fachschulen (Art. 44 BBG) reserviert. Der Begriff «Diplom» ist nicht mehr konform mit den übergeordneten Bestimmungen des Bundes und deshalb wegzulassen.

Art. 7bis Ziel der Fachmittelschule

In Übereinstimmung mit dem Auftrag gemäss Art. 4 bereitet auch die Fachmittelschule in erster Linie auf ein Hochschulstudium vor. Indem die Bündner Mittelschulen die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in

eine Hochschule vorzubereiten haben, ist die Erlangung der Fachmaturität integraler Bestandteil der Ausbildung an den Fachmittelschulen, weshalb Abs. 2 aufgehoben werden kann.

Art. 14 Anerkennung von Ausweisen

Aufgrund der Änderungen in der Gesetzgebung für die Berufsbildung werden die Bestimmungen für die Handelsmittelschule gesondert in Art. 14bis gemeinsam mit denjenigen für die Informatikmittelschule aufgeführt.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass für die Umsetzung der übergeordneten rechtlichen Bestimmungen des Bundes und der EDK an den privaten Mittelschulen geringfügige Abweichungen gegenüber der Kantonsschule möglich sein müssen. Diesem Umstand trägt die Formulierung «im Wesentlichen» Rechnung.

Art. 14bis Handels- und Informatikmittelschule

Eine kantonale Anerkennung von Abschlüssen der Handels- und der Informatikmittelschule gibt es nicht mehr, weil diese Ausbildungsgänge die einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen haben. Zudem weichen einzelne Ausbildungsangebote der privaten Mittelschulen von denjenigen der Kantonsschule ab. So soll die Kantonsschule keine Informatikmittelschule führen, und die Ausbildung an der Handelsmittelschule der Stiftung Sport-Gymnasium Davos wird zukünftig nicht mehr mit der eidgenössischen Berufsmaturität abgeschlossen. Deshalb ist unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Auflagen nur noch eine beitragsrechtliche Anerkennung dieser Ausbildungsgänge vorgesehen.

Art. 17 c) Bemessung

Abs. 1

Die Berechnung der Betriebspauschale stützt sich auf die Nettokosten, welche dem Kanton für eine Schülerin bzw. einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen, ergänzt mit einem Verwaltungskostenanteil von 1,5%. Die Neuberechnung der Betriebspauschale erfolgt jährlich.

Die Investitionspauschale basiert auf den Reproduktionskosten sowie aus der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals der sanierten Liegenschaften der Bündner Kantonsschule per 31. Dezember 2012. Die Gebäudebewertung wird periodisch, insbesondere nach der Vornahme von Investitionen an der BKS mittels Verpflichtungskrediten, überprüft und angepasst. Sie beträgt ohne den Pauschalanteil für den Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek 3009 Franken. Der zusätzliche Pauschalanteil von 478 Franken wird gewährt, wenn der Grosse Rat und das Bündner Stimmvolk dem Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek zustimmen. Zusammen ergibt sich so eine Investitionspauschale von 3487 Franken.

Weil die Kulturgüterschutzräume nicht zum Schulbetrieb der BKS gehören, sind die entsprechenden Investitionskosten nicht im Pauschalanteil enthalten.

Die in der vorliegenden Botschaft beschriebenen Verfahren zur Berechnung der verschiedenen Pauschalen werden durch die Regierung auf Verordnungsstufe geregelt.

Abs. 2

Reine Handelsmittelschulen gibt es im Kanton keine, weshalb auf die Bestimmung von Abs. 2 verzichtet werden kann. Stattdessen wird eine Zusatzpauschale pro beitragsberechtigter Schülerin bzw. beitragsberechtigtem Schüler auf der Summe der Betriebs- und Investitionspauschale eingeführt. Die Zusatzpauschale berücksichtigt so die höheren Betriebskosten pro beitragsberechtigte Schülerin bzw. beitragsberechtigten Schüler, welche für kleinere Schulen anfallen. Es gilt der Grundsatz, dass kleinere Schulen eine höhere Zusatzpauschale erhalten als grosse Schulen, wobei die maximale Zusatzpauschale 6 Prozent beträgt. Ab 250 beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern wird keine Zusatzpauschale mehr ausgerichtet.

Abs. 5

Mit diesem Absatz werden die Grundsätze zur Anpassung der Betriebs-, der Investitions- sowie der Sprachpauschale festgelegt. Mit den jährlichen Anpassungen wird sichergestellt, dass die Pauschalwerte den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

Art. 17ter Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin

Die Formulierung wird an diejenige von Art. 16 Mittelschulgesetz angepasst. In der Praxis hat sich die Definition der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der erwähnten Bestimmung bewährt.

Art. 18 Änderung der Beiträge, Sanktionen

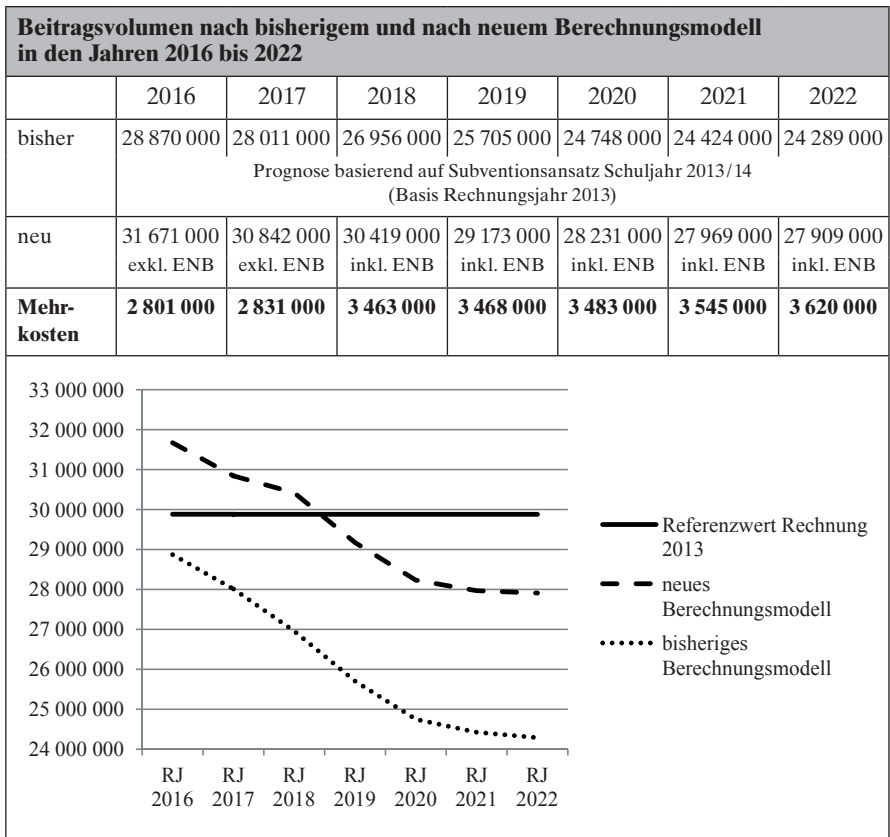
Die Absätze 1 und 2 werden sprachlich präzisiert und der neu eingefügte Abs. 3 legt fest, dass das Departement Verstösse gegen das Gesetz bzw. gegen daraus abgeleitete Erlasse mit einer Busse sanktionieren kann.

VIII. Finanzielle Auswirkungen

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Beitragsvolumens in der Periode 2016 bis 2022 mit dem Kantonsbeitrag nach bisherigem und nach neuem Berechnungsmodell. Die Hochrechnungen basieren auf dem aktuellen Kostenstand ohne Berücksichtigung der Teuerung, aber unter Be-

achtung des zukünftigen Rückganges der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler (2014: 1331 Schüler, 2022: 1074 Schüler). Die Realisierung des geplanten Ergänzungsneubaus (ENB) hat ab 2018 eine Erhöhung des jährlichen Beitragsvolumens um ca. 600 000 Franken zur Folge.

Die Hochrechnungen zeigen, dass das neue Berechnungsmodell gegenüber der heutigen Berechnungsart Mehraufwendungen von ca. 3,5 Millionen Franken zur Folge haben würde. In den Jahren 2016 bis 2022 erhöht sich die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Beitragsvolumen sukzessive. Dies ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der rückläufigen beitragsberechtigten Schülerzahlen immer mehr Schulen eine höhere Zusatzpauschale pro Schülerin bzw. pro Schüler erhalten und damit das Beitragsvolumen weniger stark abnimmt.



IX. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Teilrevision des Mittelschulgesetzes ist auf den 1. August 2015 geplant.

X. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Protokoll Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden zuzustimmen;
3. das Postulat Bischoff betreffend Neuregelung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen (GRP 4|2002/2003, S. 529) abzuschreiben;
4. den Auftrag Cavegn betreffend Führung von Informatikmittelschulen im Kanton Graubünden (GRP 4|2012/2013, S 771) abzuschreiben;
5. den Auftrag Berther betreffend Anpassung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen (GRP 5|2012/2013, S 921) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Cavigelli*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Juli 2014,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 3ter

¹ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie die Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

Zusammenarbeit

² Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 3quater

Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf Fördermassnahmen gemäss Artikel 43 Absatz 2 Litera a bis c des Schulgesetzes.

Besonderer Förderbedarf

Art. 4

¹ Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen (...) eine (...) Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium (...).

Auftrag

² Sie fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 5

¹ Betrifft nur die italienische Fassung.

² **Aufgehoben**

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Handelsmittelschule wird gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Kantons mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kaufmann auf Berufsmaturitätsniveau abgeschlossen.

Art. 7bis

Betrifft nur
die italienische
Fassung

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine **praxisbezogene** Allgemeinbildung als Vorbereitung auf **das anschliessende Studium an Fachhochschulen der sozialen Arbeit und medizinischen Tätigkeit sowie an pädagogischen Hochschulen**. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschul-
ausweis **und der Fachmaturität** ab.

² **Aufgehoben**

Art. 14 Abs. 1 und 3

Betrifft nur
die italienische
Fassung

¹ Die Regierung kann an **privaten Mittelschulen erlangte Abschlüsse des Gymnasiums und der Fachmittelschule** anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne **im Wesentlichen** den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

³ Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden **von der zuständigen kantonalen Behörde gemäss übergeordnetem Recht unterzeichnet**.

Art. 14bis

Handels- und
Informatik-
mittelschulen

¹ **Handels- und Informatikmittelschulen an privaten Mittelschulen** werden mindestens mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.

² Die Regierung kann Handels- und Informatikmittelschulen beitragsrechtlich anerkennen, wenn die einschlägigen bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen für die Berufsbildung eingehalten werden, die Aufnahme- und Abschlussbedingungen den kantonalen Vorgaben entsprechen und der Bestand der Schule gesichert ist.

³ Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht dem Beitrag pro Schüler privater Mittelschulen.

Art. 17 Abs. 1, 2, 4 und 5

¹ Der Kanton richtet den privaten Mittelschulen jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 einen Beitrag aus, welcher sich aus der Betriebs-

und der Investitionspauschale zusammensetzt. Die Betriebspauschale entspricht den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Kantonsschule entstehen, und einer Verwaltungskostenpauschale. Die Investitionspauschale basiert auf der Gebäudebewertung für die Kantonsschule und setzt sich aus der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Fremdkapitals und dem auf den Reproduktionskosten basierenden jährlichen Rückstellungsbedarf zusammen.

² Für Schulen bis 250 beitragsberechtigte Schüler wird auf den Beitrag eine Zusatzpauschale gewährt. Sie beträgt für Schulen bis 50 beitragsberechtigte Schüler 6 Prozent pro Schüler und reduziert sich linear mit steigender Schülerzahl.

⁴ Für den Unterricht in der Erstsprache Rätoromanisch oder Italienisch in Kombination mit einem Immersionsfach in der entsprechenden Sprache wird eine Sprachpauschale in der Höhe von 39 000 Franken pro Klassenzug ausgerichtet (Stand 31. Dezember 2013, Landesindex der Konsumentenpreise, Basisindex Dezember 2010 = 100 Punkte).

⁵ Die Betriebspauschale wird jährlich neu berechnet. Die Investitionspauschale wird periodisch der aktuellen Gebäudebewertung und jährlich an den Schweizerischen Baupreisindex Hochbau angepasst. Die Sprachpauschale wird jährlich nach den Vorgaben der Regierung der Teuerung angepasst.

Art. 17ter

Der Kanton kann für Schüler, von denen mindestens ein Elternteil im Kanton Graubünden zivilrechtlichen Wohnsitz hat, Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

Art. 18

¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die **Beiträge** an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.

(...) Änderung
der Beiträge,
Sanktionen

² Privaten Mittelschulen, deren Führung und **Ausbildungsqualität** nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag **kürzen oder** entziehen.

³ **Wer dieses Gesetz oder gestützt darauf beruhende Erlasse oder Verfügungen vorsätzlich missachtet, wird vom Departement mit einer Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.**

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dal 1. da fanadur 2014, concluda:

I.

La lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun (lescha davart las scolas medias) dals 7 d'october 1962 vegn midada sco suonda:

Art. 3ter

¹ En il champ d'applicaziun da questa lescha decida la regenza, sch'i vegnan fatgas cunvegnas da dretg administrativ, spezialmain cunvegnas davart la taxa da scola e cunvegnas davart la collavuraziun sco er davart la coordinaziun cun auters chantuns e cun l'exteriur, inclusiv lur finanziaziun. Collavuraziun

² Il chantun surpiglia ils custs che resultan da cunvegnas dal dretg administrativ.

Art. 3quater

Scolars che han in basegn da promoziun spezial han il dretg da survegnir mesiras da promoziun tenor l'artitgel 43 alinea 2 literas a fin c da la lescha da scola. Basegn da promoziun spezial

Art. 4

¹ La scola chantunala a Cuir intermediescha en sias partiziuns (...) ina furnaziun da scola media terminada sco preparaziun per in studi ad ina scola auta (...). Incumbensa

² Ella promova sin basa cristiana il svilup spiertal-psichic e corporal dals scolars. Ella accentuescha – sur la diversitad culturala, linguistica e confessiunala dal pajais or – ils facturs che uneschan e che promovon la cuminanza. Ella duai pudair vegnir frequentada da commembers da tut las confessiuns senza pregiuditgar la libertad da cretta e da conscienza.

Art. 5

¹ Concerna mo il text talian

² **aboli**

Art. 7 al. 1

¹ La scola media commerciala **vegn terminada tenor la legislaziun da la confederaziun e dal chantun cun l'attestat federal da qualificaziun da commerziant sin il nivel da la maturitad professiunala.**

Art. 7bis

La midada da la marginala concerna mo il text talian

¹ La scola media spezialisada intermediestra ina (...) furmaziun generala **orientada a la pratica sco preparaziun per in studi suandant ad ina scola auta spezialisada per la lavur sociala e per in'activitad medicinala sco er ad ina scola auta da pedagogia.** La scolaziun terminescha cun il certificat d'ina scola media spezialisada e **cun la maturitad spezialisada.**

² **aboli**

Art. 14 al. 1 e 3

La midada da la marginala concerna mo il text talian

¹ La regenza po renconuscher **ils diploms dal gimnasi e da la scola media spezialisada acquistads** en scolas medias privatas (...), sch'ina repartiziun regiunala equilibrada da las scolas medias e sche lur existenza è garantida, sche la scola garantescha ina buna educaziun e scolaziun e sche las cundiziuns d'admissiun e da promoziun sco er sch'ils plans d'instrucziun correspundan **per gronda part** a las disposiziuns per la scola chantunala. Ils plans d'instrucziun ed ils urdens d'examen basegnan l'approvaziun da la regenza.

³ **Ils attestats renconuschids dal chantun vegnan suttascrits da l'autoritad chantunala cumpetenta tenor il dretg surordinà.**

Art. 14bis

Scolas medias commercialas e scolas medias d'informatica

¹ **Scolas medias commercialas e scolas medias d'informatica en scolas medias privatas vegnan terminadas almain cun in attestat federal da qualificaziun.**

² La regenza po renconuscher il dretg da scolas medias commercialas e scolas medias d'informatica da survegnir contribuziuns, sche las disposiziuns respectivas dal dretg federal e chantunal per la furmaziun professiunala vegnan observadas, sche las cundiziuns d'admissiun e da terminaziun correspundan a las directivas chantunalas e sche l'existenza da la scola è garantida.

³ **La contribuziun chantunala per scolar corresponda a la contribuziun per scolar d'ina scola media privata.**

Art. 17 al. 1, 2, 4 e 5

¹ Il chantun paja a las scolas medias privatas annualmain per mintga scolar en il senn da l'artitgel 16 ina contribuziun che sa cumpona da la pauschala da gestiun e da la pauschala d'investiziun. La pauschala da gestiun correspunda als custs nets che vegnan chaschunads al chantun d'in scolar da la scola chantunala ed ad ina pauschala per ils custs d'administraziun. La pauschala d'investiziun sa basa sin la valitaziun da l'edifizi da la scola chantunala e sa cumpona dal tshains da la media dal chapital ester lià e dal basegn annual da far retenziuns che sa basa sin ils custs da reproducziun.

² A scolas che han fin a 250 scolars che han il dretg da survegnir contribuziuns vegn concedida ina pauschala supplementara sin la contribuziun. Ella importa per scolas che han fin a 50 scolars che han il dretg da survegnir contribuziuns 6 pertschient per scolar e sa reducescha linearmain, sch'il dumber da scolars s'augmenta.

⁴ Per l'instrucziun en rumantsch u en talian sco emprima lingua en cumbinaziun cun in rom d'immersiun en la lingua correspondenta vegn pajada ina pauschala da lingua en l'autezza da 39 000 francs per mintga gruppa da classas d'ina annada da scola (stadi dals 31 da december 2013, index naziunal dals pretschs da consum, index da basa dal december 2010 = 100 puncts).

⁵ La pauschala da gestiun vegn calculada mintga onn da nov. La pauschala d'investiziun vegn adattada periodicamain a la valitaziun d'edifizis actuala ed annualmain a l'index svizzer dals custs da construcziun per construcziuns autas. La pauschala da lingua vegn adattada mintga onn a la chareschia tenor las directivas da la regenza.

Art. 17ter

Per **scolars, dals quals almain in genitur ha ses domicil** da dretg civil en il chantun Grischun po il chantun conceder contribuziuns a scolas medias en il chantun Tessin. Las contribuziuns vegnan concedidas definitivamain en il rom dals meds finansials che vegnan mess a disposiziun annualmain en il budget.

Art. 18

¹ Sch'il chantun avess da fundar da nov scolas medias chantunales en valladas nua che scolas medias privatas existan, po il cussegl grond reducir u abolir las contribuziuns a las scolas medias privatas en questas valladas.

² A **scolas** medias privatas che han ina direcziun u ina **qualitad da scolaziun** che na cuntenta betg, po la regenza **reducir u retrair (...)** la contribuziun.

(...) Midada da las contribu-ziuns, sancziuns

³ Tgi che na resguarda intenziunadamain betg questa lescha u ils relaschs e las disposiziuns che sa basan sin tala vegn chastia dal departament cun ina multa fin a 100 000 francs.

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

Legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 1° luglio 2014,

decide:

I.

La legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni (Legge sulle scuole medie) del 7 ottobre 1962 è modificata come segue:

Art. 3ter

¹ Nel campo d'applicazione della presente legge, il Governo decide in merito alla stipulazione di accordi di diritto amministrativo, in particolare in merito ad accordi sulle tasse scolastiche, nonché ad accordi sulla collaborazione e sul coordinamento con altri Cantoni e con l'estero, incluso il relativo finanziamento.

Collaborazione

² Il Cantone si fa carico delle spese che risultano da accordi di diritto amministrativo.

Art. 3quater

Gli allievi con bisogni educativi speciali hanno diritto a misure di sostegno conformemente all'articolo 43 capoverso 2 lettere a – c della legge scolastica.

Bisogni educativi speciali

Art. 4

¹ Nelle sue (...) sezioni, la Scuola cantonale, con sede a Coira, impartisce agli allievi (...) un insegnamento medio (...) quale preparazione agli studi universitari (...).

Incarico

² Essa promuove su fondamento cristiano il loro sviluppo intellettuale, spirituale e fisico. Al di sopra delle differenze in campo culturale, linguistico e confessionale essa pone l'accento sui fattori di reciproca comprensione e sui caratteri comuni e deve poter essere frequentata dagli appartenenti a tutte le confessioni senza pregiudizio della loro libertà di credenza e di coscienza.

Art. 5

¹ La Scuola cantonale comprende:

- a) il ginnasio della durata di sei rispettivamente quattro anni;
- b) la scuola media di commercio;
- c) la scuola **specializzata**.

² **Abrogato**

Art. 7 cpv. 1

¹ La scuola media di commercio **si conclude conformemente alla legislazione della Confederazione e del Cantone con l'attestato federale di capacità di impiego di commercio a livello di maturità professionale.**

Art. 7bis

Obiettivo della scuola specializzata

¹ La scuola **specializzata** conferisce una (...) cultura generale **pratica** come preparazione **ai successivi studi presso scuole universitarie professionali di lavoro sociale e di professioni sanitarie, nonché presso alte scuole pedagogiche.** La formazione si conclude con **l'attestato di scuola specializzata e la maturità professionale.**

² **Abrogato**

Art. 14 titolo marginale, cpv. 1 e 3

Riconoscimento di attestati

¹ Il Governo può riconoscere i diplomi di maturità **e di scuola specializzata conseguiti presso** scuole medie private, se sono garantite una ripartizione regionale equilibrata delle scuole medie e la loro esistenza, se la scuola offre garanzie per una buona educazione e formazione e le sue condizioni di ammissione e promozione nonché i programmi d'insegnamento sono **sostanzialmente** conformi alle disposizioni concernenti la Scuola cantonale. Programmi d'insegnamento e regolamenti d'esame necessitano dell'approvazione del Governo.

³ **Gli attestati** riconosciuti dal Cantone vengono firmati **dall'autorità cantonale competente conformemente al diritto di rango superiore.**

Art. 14bis

Scuole medie di commercio e di informatica

¹ **Le scuole medie di commercio e di informatica presso scuole medie private si concludono almeno con un attestato federale di capacità.**

² **Il Governo può riconoscere dal punto di vista del diritto a sussidi le scuole medie di commercio e di informatica, se sono rispettate le disposizioni del diritto federale e cantonale relative alla formazione professionale, se le condizioni di ammissione e di diploma corrispondono alle direttive cantonali e se la stabilità della scuola è garantita.**

³ **Il sussidio cantonale per allievo corrisponde al sussidio per allievo versato a scuole medie private.**

Art. 17 cpv. 1, 2, 4 e 5

¹ Il Cantone versa annualmente alle scuole medie private per ciascun allievo ai sensi dell'articolo 16 un sussidio composto dalla forfetaria d'esercizio e dalla forfetaria d'investimento. La forfetaria d'esercizio corrisponde alle spese nette che risultano al Cantone per un allievo della Scuola cantonale e a una forfetaria per spese amministrative. La forfetaria d'investimento si basa sulla stima dell'immobile della Scuola cantonale e si compone del pagamento degli interessi del capitale medio vincolato e del fabbisogno annuo di accantonamenti sulla base dei costi di riproduzione.

² Per scuole fino a 250 allievi aventi diritto a sussidi viene concessa una forfetaria supplementare al sussidio. Essa ammonta al 6 per cento per allievo per scuole fino a 50 allievi aventi diritto a sussidi e si riduce linearmente con l'aumento del numero di allievi.

⁴ Per l'insegnamento nella prima lingua romancio o italiano in combinazione con una materia immersiva nella corrispondente lingua viene versata una forfetaria per le lingue dell'ammontare di 39 000 franchi per ciascun anno di scolarità (stato 31 dicembre 2013, indice nazionale dei prezzi al consumo, indice base dicembre 2010 = 100 punti).

⁵ La forfetaria d'esercizio viene ricalcolata ogni anno. La forfetaria d'investimento viene adeguata periodicamente alla stima attuale dell'immobile e annualmente all'indice svizzero dei prezzi delle costruzioni. La forfetaria per le lingue viene adeguata annualmente al rincaro secondo le direttive del Governo.

Art. 17ter

Il Cantone può concedere per allievi con almeno un genitore che ha il domicilio di diritto civile nel Cantone dei Grigioni sussidi a scuole medie del Cantone Ticino. I sussidi vengono concessi in via definitiva nei limiti dei mezzi stanziati annualmente nel preventivo.

Art. 18

¹ Non concerne il testo italiano.

² I sussidi possono essere ridotti o revocati dal Governo se in una scuola media privata la gestione o la qualità dell'insegnamento sono insoddisfacenti.

³ Chi disattende intenzionalmente alla presente legge o ad atti normativi basati su di essa è punito dal Dipartimento con una multa fino a 100 000 franchi.

(...) Modifica dei
sussidi, sanzioni

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.
Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz)

Vom Volke angenommen am 7. Oktober 1962¹⁾

II. Die Bündner Kantonsschule

Art. 4²⁾

Die Kantonsschule in Chur vermittelt in ihren Abteilungen

Zweck

- a) eine abgeschlossene Mittelschulbildung als Vorbereitung auf ein Hochschulstudium oder auf eine berufliche Ausbildung;
- b) eine berufliche Ausbildung

und fördert auf christlicher Grundlage die geistig-seelische und körperliche Entwicklung der Schüler. Sie betont über der kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Mannigfaltigkeit des Landes das Einigende und Gemeinsame und soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 5³⁾

¹ Die Kantonsschule umfasst:

Organisation

- a) das Gymnasium mit einer Dauer von sechs beziehungsweise vier Jahren;
- b) die Handelsmittelschule;
- c) die Fachmittelschule.

² Über die Führung der Fachmittelschule entscheidet der Grosse Rat.

Art. 7

¹ ⁵⁾Die Handelsmittelschule bereitet die Schüler auf den kaufmännischen Beruf und den Verwaltungsdienst vor und vermittelt ihnen ausser den

Ziel der Handelsmittelschule⁴⁾

¹⁾ B vom 26. März 1962, 7; GRP 1962, 114

²⁾ Fassung gemäss Art. 58 kantonales Berufsbildungsgesetz, AGS 1995, 3366

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt, AGS 2008, KA 1613

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1986; siehe FN zu Art. 5

grundlegenden Fachkenntnissen eine angemessene Allgemeinbildung. Sie schliesst mit dem Diplom ¹⁾ ab.

² ... ²⁾

Art. 7bis ³⁾

Ziel der
Fachmittelschule

¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine gute Allgemeinbildung als Vorbereitung auf die anschliessende Berufsausbildung im Bereich sozialer und erzieherischer Tätigkeit sowie im Bereich medizinischer Hilfsberufe. Die Ausbildung schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab.

² Die Regierung regelt die Erlangung der Fachmaturität.

III. Die privaten Mittelschulen

Art. 14

Anerkennung von
Ausweisen

¹ ⁴⁾ Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Fachmittelschulabschluss privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

² ⁵⁾ Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.

³ Die vom Kanton anerkannten Ausweise werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes mitunterzeichnet.

⁴ ⁶⁾ Die Regierung kann den zuständigen Instanzen beantragen, kantonal anerkannten Ausweisen die Anerkennung zu verleihen.

Art. 17

c) Bemessung

¹ ¹⁾ Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den

¹⁾ Nunmehr Fachmittelschulabschluss

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 589; GRP 2007/2008, 648; mit RB vom 2. September 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

⁶⁾ Fassung gemäss Art. 58 Kantonales Berufsbildungsgesetz; AGS 1995, 3366

Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich.

² Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.

Art. 17ter²⁾

Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im Budget bereitgestellten Mittel gewährt.

Beiträge an
Mittelschulen im
Kanton Tessin

Art. 18

¹ Sollte der Kanton kantonale Mittelschulen in Talschaften, in denen private Mittelschulen bestehen, neu errichten, so kann der Grosse Rat in diesen Talschaften die Beitragsleistungen an private Mittelschulen herabsetzen oder aufheben.

d) Aufhebung,
Entzug der Bei-
tragsleistung

² Privaten Mittelschulen, deren Führung und Ausbildung nicht befriedigen, kann die Regierung den Beitrag entziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. September 1998; siehe FN zu Art. 1bis

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur

Chur, den 1. Juli 2014

Sehr geehrter Herr Standespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Botschaft und Antrag für den Ergänzungsneubau einer Mensa und einer Mediothek für die Kantonsschule sowie von Kulturgüterschutzräumen für das Amt für Kultur.

I. Ausgangslage

1. Gesamtprojekt «Bauliche Sanierung Bündner Kantonsschule»

Nachdem am 16. Mai 2004 das Bündner Stimmvolk die Vorlage «Neubau und Sanierung der Kantonsschule Chur» deutlich abgelehnt hatte, war der Weg vorgezeichnet, die erforderlichen baulichen Sanierungsmassnahmen und Ergänzungsbauten für diese Mittelschule auf der Basis eines Gesamtkonzepts mit einem gestaffelt erfüllbaren Gesamttraumprogramm abzuwickeln.

In der Junisession 2006 hat der Grosse Rat mit der Sanierung der Kantonsschule Halde die erste, aufgrund des baulichen Zustands dringlichste Ausführungsetappe der Gesamtsanierung beschlossen (Heft Nr. 20/2005–2006; Grossratsprotokoll 2005/2006, S. 1350)¹. Ebenfalls im Jahr 2006 konnte vom kantonalen Hochbauamt im Rahmen des baulichen Unterhalts mit der Sanierung der Aussensportanlagen begonnen werden (Voranschlag 2006, S. A 135). Die Verpflichtungskredite für eine sichere und behindertengerechte Fussgängerverbindung zwischen dem Areal Plessur und dem Areal Halde (Heft Nr. 8/2007–2008; Grossratsprotokoll 2007/2008, S. 418) wur-

¹ In dieser Botschaft sind alle wesentlichen Fakten zur Geschichte und Entwicklung der Kantonsschule, zum Raumbedarf und zur Etappierung der baulichen Sanierung samt Ergänzungsbauten enthalten.

den durch das Parlament in der Dezembersession 2007 und für die bauliche Sanierung des Hauses Cleric (Heft Nr. 25/2008–2009; Grossratsprotokoll 2008/2009, S. 1252) in der Junisession 2009 genehmigt. In Abweichung zu den damaligen Botschaftsausführungen wurden im Jahr 2011 die Kantonsschule Halde und das Haus Cleric an das Fernwärmenetz der Fernwärme Chur AG, welche die Energie von der Abfallverbrennungsanlage in Trimmis (GEVAG) bezieht, angeschlossen. Auf den Bau einer schuleigenen zentralen Wärmeversorgungsanlage konnte deshalb verzichtet werden. Im Rahmen dieser Gesamtanierung konnten somit bisher folgende Bauetappen mit den in nachstehender Tabelle aufgeführten Investitionskosten umgesetzt werden:

Tabelle 1: Bisherige Bauetappen und Investitionskosten für die Gesamtanierung der Bündner Kantonsschule (Kostenstand Bauabrechnung)

Baute/Anlage	Realisierung	Kosten (in CHF)
Sanierung Aussensportanlagen	2006–2007	5.6 Mio.
Sanierung Halde mit Provisorien	2006–2010	51.0 Mio.
Fussgänger Verbindung Plessur – Halde	2010–2011	5.3 Mio.
Sanierung Haus Cleric	2010–2012	24.5 Mio.
Total		86.4 Mio.

Noch nicht realisiert ist der im Gesamtkonzept vorgesehene Ergänzungsneubau für die derzeit noch fehlenden Mensa und Mediothek. Dieser wird von der Regierung mit Investitionskosten von 23.5 Mio. Franken veranschlagt (exkl. die in diesem Neubau geplanten Kulturgüterschutzräume im Umfang von 3.5 Mio. Franken). Die Gesamtkosten für die bauliche Sanierung der Bündner Kantonsschule werden sich voraussichtlich folglich auf rund 109.9 Mio. Franken belaufen.

Der im Gesamtraumprogramm aus dem Jahr 2009 ausgewiesene Ergänzungsneubau beinhaltet eine Mensa, eine Mediothek sowie acht zusätzliche allgemeine Unterrichtszimmer (Heft Nr. 25/2008–2009, S. 1853 ff.). Für ein solches Bauvorhaben wurde im ersten Halbjahr 2011 ein Projektwettbewerb durchgeführt. Dabei waren die allgemeinen Schulzimmer aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen und des dadurch nicht abschliessend gesicherten Bedarfs in einer allfälligen zweiten Bauetappe einzuplanen. Die demografische Entwicklung und die Entwicklung der Schülerzahlen ergeben heute aber auf einer gesicherten Basis, dass am Standort der Kantonsschule in Chur kein Bedarf für weitere Schulzimmer mehr besteht.

Grundlage für die vorliegende Botschaft bildet demnach ein Neubauprojekt für eine Mensa und Mediothek für die Kantonsschule (ohne Unterrichtsräume) sowie für Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur.

Für die Sporthallen innerhalb der Sportanlagen Sand sowie für das Konvikt sollen im Rahmen des baulichen Unterhalts in den nächsten Jahren Sanierungen vorgenommen werden. Über den Ersatz bestehender alter Gebäude («Alte Halle» von 1890, «Doppelhalle» von 1947) wird im nächsten Jahrzehnt zu entscheiden sein. Sie sind nicht Gegenstand der vorliegenden Baubotschaft.

2. Kulturgüterschutzräume

Die Pflicht zur Bereitstellung von Kulturgüterschutzräumen ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Kulturgüterschutz vom 6. Oktober 1966 (SR 520.3) sowie der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter in bewaffneten Konflikten vom 17. Oktober 1984 (SR 520.31). In der kantonalen Gesetzgebung definiert das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 19. Oktober 2010 (KNHG, BR 496.000) in Art. 24 «bewegliche Kulturgüter», zu denen die Sammlungen des Staatsarchivs und der Kantonsbibliothek zählen, als Objekte des Heimatschutzes. Gemäss Art. 28 KNHG sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, unter Schutz gestellte Objekte vor Beschädigung, Verlust oder Zerstörung zu bewahren. Weiter bezeichnet das kantonale Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100) die Denkmalpflege als zuständige Stelle für den Schutz von Kulturgütern und verpflichtet den Kanton, für seine beweglichen Kulturgüter Schutzräume zu bauen und zum Schutz der übrigen Kulturgüter ein Dispositiv zu erstellen.

Gestützt auf das «Kulturgüterinventar des Bundes» (Ausgabe 2009) gelten sowohl die Sammlung des Staatsarchivs Graubünden wie auch diejenige der Kantonsbibliothek als «Kulturgüter von nationaler Bedeutung» (A-Objekte).

Die Kantonsbibliothek sammelt gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag in erster Linie gedruckte und audiovisuelle Medien, während dem Staatsarchiv die Aufgabe zukommt, die archivwürdigen Akten der Behörden und der Verwaltung zu übernehmen sowie ergänzend Nachlässe und Archive aus privater Hand zu bewahren.

Der Kanton Graubünden verfügt derzeit in Chur an der Reichsgasse und an der Sandstrasse sowie beim Schloss Haldenstein über Kulturgüterschutzräume mit einer Nutzfläche von gesamthaft rund 5000 m². Gegenstand der vorliegenden Baubotschaft ist, zusammen mit dem Neubauprojekt für eine Mensa und eine Mediothek für die Kantonsschule einen Teil des Zusatzbedarfs an Kulturgüterschutzräumen abzudecken.

An den Bau von Kulturgüterschutzräumen werden vom Bund keine Beiträge entrichtet. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz leistet lediglich an die Einrichtung von Schutzräumen für Staatsarchive Subventionen.

II. Bedarf

1. Gesamtbedarf der Kantonsschule

1.1 Demografische Entwicklung und Schülerzahlen

Anhand der Schülerzahlen an den Bündner Mittelschulen der Schuljahre 2003/2004 bis 2013/2014 sowie der Geburtenstatistik der entsprechenden Jahrgänge kann berechnet werden, wie hoch der durchschnittliche prozentuale Anteil an Schülerinnen und Schülern eines Geburtsjahrganges ist, welcher eine Mittelschule im Kanton besucht. Diese Mittelschülerquote beträgt derzeit 20.96 Prozent. Mit diesem Prozentwert wurden die gesamtkantonalen Prognosewerte für die Schuljahre 2014/2015 bis 2022/2023 hochgerechnet.

Seit dem Schuljahr 2003/2004 ist die beitragsberechtigte Schülerzahl um rund 440 Schülerinnen und Schüler gesunken. Die Hochrechnung geht bis zum Schuljahr 2022/2023 von einem weiteren gesamtkantonalen Rückgang im Umfang von rund 460 Schülerinnen und Schülern aus. Gegenüber dem Schuljahr 2003/2004 nimmt die Schülerzahl somit bis zum Schuljahr 2022/2023 um insgesamt rund 900 Schülerinnen und Schüler oder um rund 31 Prozent ab (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden, Heft Nr. 4/2014–2015).

Obschon der gesamtkantonale Schülerrückgang regional unterschiedlich stark ausfallen wird, zeichnet sich auch für die Bündner Kantonsschule ein beträchtlicher Schülerrückgang ab. Aktuelle Hochrechnungen für die Schülerzahlen der Bündner Kantonsschule weisen bis zum Schuljahr 2022/2023 einen Rückgang gegenüber dem Schuljahr 2013/2014 von rund 250 Schülerinnen und Schülern aus, woraus für die Bündner Kantonsschule für das Schuljahr 2022/2023 eine Schülerzahl zwischen 900 und 1 000 resultiert.

Die Entwicklung dieser Schülerzahlen an der Bündner Kantonsschule seit Bezug des Neubaus (Einweihung 1973) sind in der Botschaft zur baulichen Sanierung der Kantonsschule Halde (Heft Nr. 20/2005–2006, S. 1944) aufgeführt und kommentiert.

Um die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, bezieht sich die nachstehende Statistik ausschliesslich auf jene Schuljahre, in welchen die gymnasiale Ausbildung nach der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/

15. Februar 1995 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen erfolgte. Weiter werden in der Tabelle der Vollständigkeit halber die Anzahl der an der Kantonsschule beschäftigten Lehrpersonen aufgeführt:

Tabelle 2: Schülerzahlen und Anzahl Lehrpersonen an der Kantonsschule

Schuljahr	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014
Schülerzahl	1350	1326	1342	1330	1296	1314	1309	1293	1229	1237	1176
Anzahl Lehrpersonen	173	162	154	152	149	149	147	152	150	152	150
Anzahl Lehrpersonen in VZÄ¹	132.0	131.3	126.8	123.3	122.0	122.8	121.7	122.0	119.3	120.0	117.3

¹ Vollzeitäquivalent (Fulltime Equivalent)

1.2 Raumprogramm

Die Regierung hat mit Beschluss vom 15. November 2005 (Protokoll Nr. 1350) das Raumprogramm für die Bündner Kantonsschule auf der Basis von rund 1200 bis 1300 Schülerinnen und Schülern in rund 62 Klassen mit dem Bedarf an Unterrichtsräumen für 27 Lektionen (fachspezifische Räume) bzw. 28.5 Lektionen (allgemeine Unterrichtszimmer) pro Woche genehmigt (vgl. Heft Nr. 20/2005–2006, S. 1974). Zusammengefasst war der Bedarf (Planungsziel) für 52 Allgemeine Unterrichtszimmer, 31 Spezialunterrichtsräume sowie eine Mensa und eine Mediothek ausgewiesen.

In der Aprilsession 2008 hat der Grosse Rat im Rahmen der Botschaftsberatung zur Teilrevision des Mittelschulgesetzes beschlossen, das Untergymnasium im Kanton Graubünden beizubehalten (Heft Nr. 11/2007–2008). Nach ungenutzter Referendumsfrist setzte die Regierung das teilrevidierte Mittelschulgesetz mit der Beibehaltung des Untergymnasiums per 1. September 2008 in Kraft. Die für die Planung der Sanierungsarbeiten projizierten Schülerzahlen konnten somit übernommen werden.

Von der Behandlung der Botschaft für die bauliche Sanierung der Kantonsschule Halde in Chur (Heft Nr. 20/2005–2006) bis zur Beratung der Botschaft für die bauliche Sanierung der Kantonsschule Cleric (Heft Nr. 25/2008–2009)

hatte sich der Gesamtflächenbedarf gemäss den entsprechenden Erhebungen des Kantons nicht verändert. Es wurde noch im Jahr 2009 demnach von einem Zusatzbedarf von acht Klassenzimmern für den allgemeinen Unterricht, einer Mensa und einer Mediothek ausgegangen.

1.3 Bisher gedeckter Bedarf der Kantonsschule

Für die Sanierungsprojekte Kantonsschule Halde und Haus Cleric wurde der Bedarf bzw. die Bedarfsdeckung in den entsprechenden Botschaften an den Grossen Rat (Heft Nr. 20/2005–2006 bzw. Heft Nr. 25/2008–2009) im Detail aufgezeigt.

Angesichts der in den Jahren 2013/2014 neu erhobenen, zu erwartenden Entwicklung der Schülerzahlen und des heute verfügbaren Angebots an Unterrichtsräumen kann davon ausgegangen werden, dass die in den bestehenden Gebäuden vorhandenen Unterrichtsräume den zukünftigen Bedarf abdecken und auf die acht, gemäss ursprünglichem Raumprogramm fehlenden, allgemeinen Unterrichtszimmer verzichtet werden kann. Das Gesamtprogramm aus dem Jahr 2009 ist für den mittelfristig erwarteten Bedarf daher entsprechend anzupassen. Für eine Übergangslösung steht ein Provisorium mit acht Klassenzimmern auf dem Areal Constantineum zur Verfügung.

2. Zusatzbedarf der Kantonsschule

Mit dem Gesamtsanierungskonzept für die Bündner Kantonsschule fiel der Entscheid, die bestehende, ungenügende Mensa an der Kantonsschule Halde aufzuheben und vorläufig in einem Provisorium unterzubringen sowie das Angebot im Konvikt der Kantonsschule zu erhöhen. Im Haus Cleric bestand – mit Ausnahme eines kleinen Kiosks für Pausenimbisse – bisher nie ein Verpflegungsangebot.

Da die beiden bestehenden Schulbibliotheken an den Standorten Halde und Cleric die minimalen Anforderungen an eine zeitgemässe Mediothek für Mittelschulen nicht zu erfüllen vermochten, wurden sie ebenfalls aufgehoben. Derzeit sind sie in einem Provisorium am Münzweg untergebracht.

Dieses Vorgehen betreffend Mensa und Mediothek wurde bereits in den Botschaften für die bauliche Sanierung der Kantonsschule Halde (Heft Nr. 20/2005–2006, S. 1953 und 1963) sowie für die bauliche Sanierung der Kantonsschule Cleric (Heft Nr. 25/2008–2009, S. 1853 ff.) beschrieben.

2.1 Mensa

In der Konzeptplanung für eine neue Mensa wurde vorerst von einer Planzahl – ohne die sich im Konvikt verpflegenden Schülerinnen und Schüler – ausgegangen. Dabei resultierte unter Einbezug der Lehrpersonen ein Bedarf von 300 Mittagessen bzw. Sitzplätzen. Auf dieser Grundlage entstand das Raumprogramm für Küche, Speisesaal und Lagerräume der Mensa mit einer Gesamtfläche von 900 m². Die mit der Konzeptplanung beauftragten Gastronomiespezialisten wiesen angesichts ihrer Erfahrungen an anderen Mittelschulen auf eine höhere zu erwartende Anzahl Mittagessen hin.

Die geplante Mensa der Bündner Kantonsschule verfügt über 300 Sitzplätze, was am Mittag, ausgehend von einer zeitlich gestaffelten Doppelbelegung, einer Kapazität von rund 600 Mahlzeiten entspricht. Dies bedeutet gegenüber dem Schuljahr 2012/2013 mit durchschnittlich rund 450 Mittagessen pro Tag im Konvikt und im Provisorium Plessur eine Erhöhung der Kapazität um 150 Verpflegungseinheiten.

2.2 Mediothek

Nach Beginn der Sanierungsarbeiten am Schulhaus Cleric wurde die Mediothek in einem Provisorium am Münzweg untergebracht. Während das Angebot mit 22500 Medien befriedigt, genügen das Raumangebot mit 425 m², die Infrastruktur und die personellen Ressourcen mit 120 Stellenprozenten nicht. Insbesondere fehlen Arbeitsplätze für ruhige Einzelarbeit und für Gruppen (mit und ohne Computer), Präsentationsflächen für die Medien, ein Schulungsraum sowie Aufenthaltsbereiche für Gespräche, Garderoben, WC-Anlagen, ein Magazin und ein Back-Office-Bereich für Mitarbeitende.

Massgebend für den Flächenbedarf der Mediothek sind die Anzahl Medien sowie die funktionalen Ansprüche. Im Betriebskonzept der Mediotheksleitenden vom Dezember 2010 wird der Flächenbedarf ausführlich nachgewiesen und auf gesamthaft 930 m² beziffert. Die Angaben sind abgestützt auf internationale, nationale und kantonale Richtlinien und Leitbilder. Sie bildeten die Grundlage für das Raumprogramm des Projektwettbewerbs.

3. Zusatzbedarf an Kulturgüterschutzräumen

Im Frühjahr 2007 führte das Hochbauamt Graubünden bei den Bündner Museen und bei den übrigen kantonalen Kulturinstitutionen eine Erhebung über den Bestand und den zusätzlichen Bedarf an Kulturgüterschutzräumen (KGS) für die nächsten 20 Jahre durch. Diese ergab zu den bestehenden rund 5 000 m² Kulturgüterschutz-Nutzflächen einen zusätzlichen Bedarf von 3 100 m². Ein weiteres Erfordernis wurde für rund 650 m² normale Lagerfläche (LF) festgestellt. Im Weiteren sollte voraussichtlich auch die Lagerfläche des archäologischen Dienstes im Schloss Haldenstein ersetzt werden.

Der 2007 ermittelte Zusatzbedarf wurde im 2012 und 2014 überprüft. Durch verschiedene Änderungen und organisatorische Anpassungen seitens der betroffenen Dienststellen konnte eine erhebliche Reduktion des Zusatzbedarfs erzielt werden. Dieser beläuft sich neu für den gesamten Kulturgüterschutz auf 1775 m².

Tabelle 3: Bedarf der einzelnen Institutionen, Stand 2014

Institution	Bestehende KGS m ²	Bedarf m ²	Total KGS m ²	Bestehende LF m ²	Bedarf m ²	Total LF m ²
Rätisches Museum	2000	700	2700			
Archäologischer Dienst				4200 ²	0	4200
Bündner Kunstmuseum	480		480			
Staatsarchiv	1260 ³	445	1705			
Kantonsbibliothek	1400	530	1930			
Bündner Naturmuseum		100	100			
Denkmalpflege					0	
Total	5140	1775	6915	4200	0	4200

² 2010 konnte mit dem Bund, vertreten durch die armasuisse, ein langfristiger Vertrag mit Vorkaufsrecht für die Miete des ehemaligen Zeughauses Malans abgeschlossen werden. Damit sind die Bedürfnisse für Lagerflächen ohne Kriegsschutzanforderungen für den Archäologischen Dienst, das Rätische Museum und die Denkmalpflege langfristig gedeckt.

³ inkl. aufgehobenes AC-Labor

Abklärungen über die Realisierbarkeit des Zusatzbedarfs ergaben als vernünftigste Lösung, diesen in künftige kantonale Neubauten zu integrieren. Dies, weil die bestehenden Anlagen nicht oder nur mit grossem technischem und finanziellem Aufwand erweiterbar sind. Deshalb wurde das Raumprogramm für den Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek der Bündner Kantonsschule mit Zusatzflächen für Kulturgüterschutzräumen erweitert. Im Projekt sind im zweiten Untergeschoss Kulturgüterschutzraumflächen von 370 m² für das Staatsarchiv und von 440 m² für die Kantonsbibliothek, d.h. gesamthaft 810 m², eingeplant worden. In diesen Flächen sind zwei Räume von rund 75 m² für die Aufbewahrung von audiovisuellen Medien enthalten. Audiovisuelle Medien (Fotografien, Filme, Videobänder, Tonaufnahmen) sind heute zunehmend Teil des Sammlungsgutes von Staatsarchiv und Kantonsbibliothek. Sie stellen andere Anforderungen an die Klimatisierung als Papier und Pergament. Diese Räume müssen deshalb separat klimatisiert werden können.

Die Folgen der Gebietsreform, welche die Aufhebung der bisherigen Kreise und die Möglichkeit der Übergabe der Kreisarchive an den Kanton beinhaltet, sind bei dieser Bedarfsermittlung noch nicht berücksichtigt. Dies könnte in den kommenden Jahren auf den Bedarf des Staatsarchivs erhebliche Auswirkungen zeitigen.

In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Anschlussgesetzgebung Gebietsreform (Heft Nr. 10/2013–2014) wurde im Zusammenhang mit den Archiven der aufzuhebenden Kreise festgehalten, dass eine zentrale Lösung im Staatsarchiv im Interesse des Kantons ist und historisch bedeutsames bzw. archivierungswürdiges Schriftgut der aufgelösten Kreise dem Staatsarchiv übergeben werden kann. Entsprechende Möglichkeiten eröffnet der geplante Kulturgüterschutzraum am Münzweg in Chur, wobei nebst den Platzverhältnissen auch die personellen und zeitlichen Komponenten gebührend zu berücksichtigen sind (Heft Nr. 10/2013–2014, S. 798).

III. Betriebliche Aspekte

1. Mensa

1.1 Zeitgemässe Verpflegungsmöglichkeit

Als Folge des neuen Maturitätsanerkennungsreglements wurde das Unterrichtsareal der Bündner Kantonsschule stark ausgeweitet. Wegen der notwendigen Verschiebung der Schülerinnen und Schüler zwischen den verschiedenen Standorten wurden einerseits die Stundenpläne verdichtet und andererseits die Mittagspausen verkürzt. Aus diesem Grund sind Schülerinnen und Schüler verstärkt auf Verpflegungsangebote in der Schule angewiesen. In gleicher Richtung wirken die veränderten Familienstrukturen, bei denen beide Elternteile berufstätig sind. Der gesellschaftliche Trend weg vom gemeinsamen Familientisch hin zur individuellen Mittagsverpflegung hat die Nachfrage nach Verpflegungsangeboten im Schulumfeld ebenfalls erhöht.

Zahlreiche Eltern und Erziehungsberechtigte legen Wert darauf, dass ihre Kinder für das Mittagessen vom auf moderne Ernährungsgrundsätze ausgerichteten Verpflegungsangebot an der Bündner Kantonsschule in einem betreuten Umfeld Gebrauch machen.

Das Amt für Höhere Bildung (AHB) trug den veränderten Verpflegungsbedürfnissen an der Bündner Kantonsschule durch die Zusammenführung der Wohnbetriebe Scalära und Konvikt zur Organisationseinheit «Wohn- und Verpflegungsbetrieb AHB» Rechnung. Damit kann an der neuen Mensa der Schülerschaft eine kostengünstige und qualitativ hochstehende Verpflegung angeboten werden. Die neue Leitungsstruktur ermöglicht einen effizienten Personal- und Mitteleinsatz für den Mensabetrieb sowie die übrigen Standorte.

Der notwendige Leistungsausbau an der neuen Mensa durch die erhöhte Nachfrage an Mittagessen erfordert zusätzliche 100 Stellenprozent für eine Köchin oder einen Koch sowie 75 Stellenprozent für eine/einen Haus-, Küchen-, Verkaufs- und Serviceangestellte/n.

1.2 Synergienutzung mit dem Konvikt der Kantonsschule

Auf der Grundlage von Art. 11 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (Mittelschulgesetz, BR 425.000) besteht an der Bündner Kantonsschule ein Wohn- und Verpflegungsangebot, welches durch Verpflegungsangebote für externe Schülerinnen und Schüler ergänzt wird. Mit der Führung des Konvikts der Kantonsschule an der Arosastrasse wird dieser Auftrag erfüllt.

Um die betriebsökonomische Situation zu verbessern, ist vorgesehen, die Kücheninfrastruktur des Konvikts aufzuheben bzw. zu verschieben. Die im Konvikt wohnenden Schülerinnen und Schüler sollen künftig das Mittagessen in der neuen Mensa einnehmen. Diese betriebliche Anpassung wird im Zuge der baulichen Sanierung des Konvikts, welche in den Jahren 2018–2020 geplant ist, vorgenommen.

2. Mediothek

Die Mediothek der Bündner Kantonsschule stellt für den Unterricht relevante Medien zur Verfügung und unterstützt die Lernenden bei der Beschaffung und Auswertung von Informationen. Damit ist sie eine Schlüsselstelle der Wissensvermittlung und des Lernens an der Schule. Mit ihrem umfangreichen Bestand an Medien in den Sprachen Deutsch, Romanisch und Italienisch erfüllt sie zudem eine kulturelle und sprachpolitische Aufgabe für die Schülerschaft aus allen Kantonsteilen. Wie alle Mediotheken unterliegt sie dem Wandel der Wissensvermittlung vom Papier zu den elektronischen Medien.

Die Schule wird als Lebensraum für Jugendliche immer wichtiger; die Mediothek sorgt für eine sinnvolle und Gewinn bringende Gestaltung der Freizeit der Schülerinnen und Schüler.

Die Mediothek der Zukunft ist ein Raum, in welchem zum einen die traditionelle Wissensvermittlung durch Bücher angeboten wird. Dazu braucht es entsprechenden Platz für Regale und für ruhiges, ungestörtes Lesen und Arbeiten. Zum anderen ist sie geprägt durch eine Infrastruktur, die das Benutzen der audiovisuellen Medien und – in hohem Masse – der elektronischen Medien ermöglicht. Hierfür sind neue, adäquate Räume und ausgerüstete Arbeitsplätze in genügender Anzahl erforderlich. Zudem ist eine moderne Mediothek ein Ort der Begegnung und des Meinungs austausches, wo attraktive Bereiche zu Gesprächen in Gruppen animieren. Neben diesen interaktiven Zonen ermöglicht ein Seminarraum die wiederkehrende Schulung von Schülerschaft und Lehrpersonen im Gebrauch der neuen, sich ständig ändernden Medienformen und in der Informationskompetenz. Für das Personal steht genügend Arbeitsraum für Arbeiten im Hintergrund und ein Magazin zur Verfügung. Um den Medienbestand fachgerecht aufbereiten zu können und besonders um dem stetig steigenden Aufwand für Schulung und Beratung gerecht zu werden, ist der Personalbestand von derzeit 120 Stellenprozenten auf 300 Stellenprozente zu erhöhen.

3. Kulturgüterschutzräume

Aus betrieblicher Sicht sind die heute für die Kantonsbibliothek und das Staatsarchiv unmittelbar bei ihrem Hauptstandort angeordneten Kulturgüterschutzräume ideal gelegen. Beide Dienststellen wünschen eine kurze Distanz zwischen Betrieb und den Kulturgüterschutzräumen, damit die Auslieferung innerhalb eines Tages nach wie vor gewährleistet ist. Die Kundschaft der Kantonsbibliothek sollte innert 15 Minuten bedient werden können. Kürzere Bearbeitungszeiten wären nicht mehr mit dem aktuellen Personalbestand möglich. Einzige Ausnahme betrifft mikroverfilmte Zeitungen. Diese müssen nicht optimal zugänglich sein, da die Filme in der Kantonsbibliothek vorhanden sind. Das Staatsarchiv wird im neuen, etwas weiter entfernten Kulturgüterschutzraum am Münzweg vor allem Archivalien, von denen für die Benutzung Reproduktionen zur Verfügung stehen, sowie selten verwendete Bestände einlagern. Der Kulturgüterschutzraum eignet sich deshalb auch für die allfällige Aufnahme der Kreisarchive, welche erfahrungsgemäss weniger häufig benutzt werden.

Die zusätzlichen Kulturgüterschutzräume haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Personalbestand beim Staatsarchiv und bei der Kantonsbibliothek.

IV. Projektierung

1. Projektwettbewerb

Nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts wurde im ersten Halbjahr 2011 zur Ermittlung der benötigten Planerleistungen ein offener, anonymer Architekturwettbewerb durchgeführt. Teilnahmeberechtigt waren Architekten mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des GATT/WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt.

Zu projektieren waren eine Mediothek von rund 900 m² für 1000 bis 1300 Schülerinnen und Schüler und eine Mensa von rund 1000 m² für rund 600 Mahlzeiten. Im Weiteren waren Kulturgüterschutzräume und – in einer weiteren Bauetappe zu erstellende – acht allgemeine Unterrichtsräume zu planen. Im Vorfeld der Planung fanden mit der Stadt Chur Gespräche statt, welche die Einbindung des Freibads Sand hinsichtlich einer gemeinsamen Nutzung von Mensa und Liegewiese beinhalteten. Im Wettbewerbsprogramm fanden diese Möglichkeiten Eingang. Folgende Ziele waren u. a. den Wettbewerbsteilnehmenden vorgegeben:

- Es muss ein architektonisch hochwertiges und wirtschaftliches Projekt sein, das auf die städtebaulich empfindliche Situation eingeht und sich auch bezüglich Erschliessung optimal in die bestehenden Bauten und Anlagen einfügt. Mit dem zur Verfügung stehenden Bauland ist sparsam umzugehen.
- Das Projekt ist funktionell und führt in seiner Gesamtheit bezüglich Bauweise, Konstruktion und Materialisierung zu günstigen Lebenszykluskosten (Bauinvestition, Betriebs- und Unterhaltskosten, Rückbau).
- Das Projekt erfüllt die ihm zugewiesenen Funktionen im Drehpunkt Sportanlagen Sand/Freibad Sand/Kantonsschule Plessur/Kantonsschule Halde in hervorragender Weise. Es bietet Lehrenden und Lernenden sowie Dienstleistenden eine angenehme Umgebung in hellen und freundlichen Räumen mit hohem Tageslichtanteil.
- Die betrieblich-funktionalen und baulichen Anforderungen gemäss diesem Wettbewerbsprogramm, dem Raumprogramm, den Betriebskonzepten und den noch zur erarbeitenden Pflichtenheften sind erfüllt.
- Es bestehen keine baulichen Hindernisse für Menschen mit Behinderungen.
- Die Anforderungen an Minergie®-P-Eco werden erfüllt.
- Der Gesamtkostenrahmen von 27 Mio. Franken, BKP 1–9 (exkl. Grundstück und Kulturgüterschutz; Kostenstand April 2010), wird nicht überschritten.
- Für den Kulturgüterschutz werden zweckmässige Räume mit optimaler Erschliessung angeboten.

Im Juni 2011 konnten 35 Projekte von der eingesetzten Wettbewerbsjury beurteilt werden. Das Preisgericht empfahl nach eingehender Prüfung aller Wettbewerbsbeiträge dem Auftraggeber das Projekt «Denys», welches die von den zu erreichenden Zielen abgeleiteten Zuschlagskriterien am besten erfüllte, zur Weiterbearbeitung.

Die Regierung erteilte diesen Auftrag dem Verfasser des Projekts, dem Architekten Andreas Senn, St. Gallen, am 5. Juli 2011 (Protokoll Nr. 655). Aufgrund der unter Ziff. II./1.1. aufgezeigten demografischen Entwicklung und der daraus resultierenden rückläufigen Schülerzahlen an der Kantonsschule entschied die Regierung, die im Wettbewerbsprogramm vorgesehenen acht Unterrichtsräume nicht in die Weiterbearbeitung des Projekts einzubeziehen. Aufgrund von Erkenntnissen aus der Projektentwicklung im Zusammenhang mit den erforderlichen raumplanerischen Anpassungen und den beabsichtigten Synergienutzungen mit der Stadt Chur verzichtete die Regierung im Benehmen mit der eingesetzten Planungs- und Baukommission ausserdem darauf, das Freibad Sand im Projekt zu beanspruchen (Regierungsbeschluss vom 30. April 2013, Protokoll Nr. 373). Der Stadt Chur

sollte dabei eine spätere Synergienutzung mit dem Mensabetrieb aber weiterhin möglich sein.

Dieses in der Folge nochmals überarbeitete Projekt wurde bis zur Baueingabe und Bewilligungserteilung weiter verfolgt.

2. Projekt

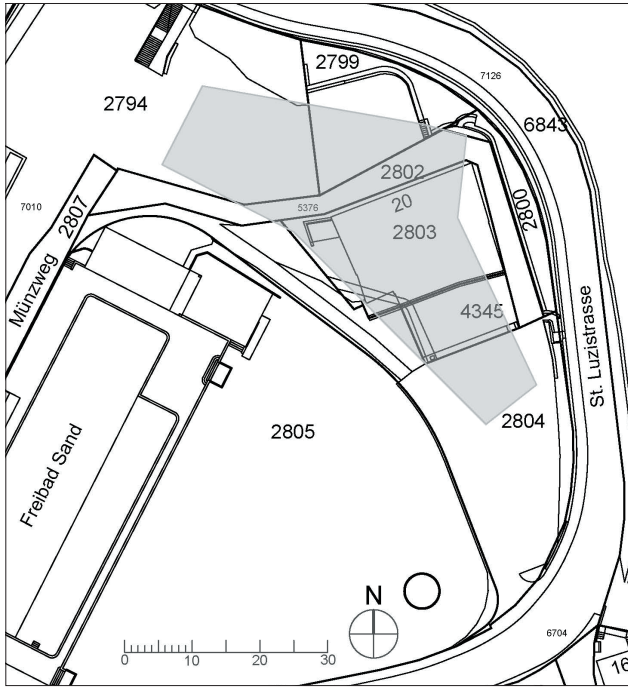
2.1 Standort

Für eine Mediothek als zentraler Ort der Informationsbeschaffung ist der angestrebte Standort durch seine Nähe zur Verbindungstreppe im Knotenpunkt der Wege von und zur Kantonsschule Halde, zum Haus Cleric und zum Biologie-Trakt sowie zu den Sportanlagen Sand ideal. Mediothek und Mensa sind Räume, in welchen die Schülerschaft regelmässig die Zeit ausserhalb des Unterrichts verbringt. Es ist deshalb folgerichtig, sie im selben Gebäude unterzubringen. Dadurch sind auch Infrastrukturen wie Garderoben und WC-Anlagen gemeinsam benutzbar. Auch die Kulturgüterschutzräume sind für die Nutzer in kurzer Zeit erreichbar. Trotzdem sind sie physisch deutlich von den Gebäuden an der Reichsgasse getrennt, was bei Naturkatastrophen oder kriegerischen Ereignissen von Vorteil sein kann.

Der derzeitige Standort umfasst die Parzellen Nr. 2799, 2800, 2803, 2804, 2807 und 4345, welche in den letzten 20 Jahren mit der Stadt Chur getauscht oder von verschiedenen Grundeigentümern erworben wurden, sowie die Parzelle Nr. 2794 (Cleric). Mit Ausnahme der Parzelle Nr. 2794 befinden sich alle Parzellen im Finanzvermögen des Kantons. Sie sind gemäss Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2011 (FHG; BR 710.100) in das Verwaltungsvermögen zu überführen und somit in den Projektkosten auszuweisen.

Die Parzellen Nr. 2803 und Nr. 4345, auf denen sich das ehemalige Schulhaus der Rudolf Steiner Schule befindet, konnten vom Kanton im 2001 im Rahmen der damaligen Standortevaluation für die Kantonsschülerweiterung gekauft werden. Bereits beim Erwerb der Liegenschaft hat der Archäologische Dienst Graubünden auf mögliche historisch wichtige Funde im Bereich des Untergeschosses bzw. der Fundamente hingewiesen und entsprechende Untersuchungen angemeldet. Das Gebäude wurde bis Frühjahr 2014 als Provisorium genutzt. Eine weitere schulische Nutzung oder eine andere Verwendung ist künftig in Anbetracht der desolaten Bausubstanz hinsichtlich Sicherheit und auch finanziell nicht mehr verantwortbar.

Parzellenplan im Bereiche des Münzwegs mit dem geplanten Ergänzungsneubau (graue Fläche)



2.2 Raumplanung/Baubewilligung

Zu Beginn der Sanierungs- und Neubauplanung für die Bündner Kantonschule wurde das sich heute in Kantonsbesitz befindende Gebiet westlich des früheren Constantineums, zwischen der Jochstrasse und der Sandstrasse bis östlich der Sportanlagen Sand, raumplanerisch bearbeitet. Im Einvernehmen mit der Stadt Chur entstand ein Genereller Gestaltungsplan, welcher die Bauvorschriften bezüglich Bauhöhe, Grenzabstände usw. regelt.

Danach wurde das Bauprojekt im November 2013 der Baubehörde der Stadt Chur eingereicht. Die Baubewilligung erteilte der Churer Stadtrat am 25. März 2014.

2.3 Projektbeschreibung

Die heutige Kantonsschule erstreckt sich über drei verschiedene Standorte: Halde, Plessur (Haus Cleric und Biologie-Trakt) sowie Sportanlagen Sand. Dies führt zu langen Verbindungswegen und erheblichen Schülerströmen. Der geplante Neubau für Mensa und Mediothek bildet durch seine Lage am Drehpunkt Schulhaus Halde, Plessur und Sportanlagen Sand das neue Zentrum der drei Anlagen. Der Baukörper reagiert mit seiner Form auf die Geometrie des Grundstücks zwischen der höher liegenden St. Luzistrasse im Norden und der Umfassungsmauer der Badeanlage Sand im Süden. Die liegende Grossform lehnt sich in ihrer Massstäblichkeit dem bestehenden Haus Cleric an. Mit der neuen Setzung des Gebäudes wurde die klare, rechteckige Form verändert, wobei die architektonischen und funktionalen Qualitäten erhalten und sogar verbessert werden konnten.

Die Eingangshalle zum Mensa- und Mediotheksgebäude öffnet sich beim Betreten zu einem zweigeschossigen offenen Raum. Durch ein Oblicht fällt zusätzliches Tageslicht ein. Der Blick wird hinauf zur Mediothek im Obergeschoss gelenkt, welche über eine breite zweiläufige Treppe erschlossen ist. Im Erdgeschoss befindet sich die Mensa mit den zugehörigen Betriebsräumen der Küche. Über raumhohe Verglasungen öffnet sich der Speise- und Aufenthaltsraum beidseitig zum Aussenraum. Nordseitig wird so ein fließender Übergang auf die neue Freifläche entlang der Fels- und Böschungsmauer unterhalb der St. Luzistrasse möglich. Die Küche mit den verschiedenen Arbeitsbereichen sowie den Kühl- und Lagerräumen ist im rückwärtigen Bereich an der Ostseite angeordnet. Die Anlieferung der Küche, der Mensa und des Kulturgüterschutzraums erfolgt über die Zufahrt von der St. Luzistrasse.

Im Obergeschoss ist die Mediothek in einem grossen offenen und flexibel gestalt- und unterteilbaren Raum untergebracht. Sie wird durch die drei Raumkörper für Seminarraum, Magazin und Back-Office zониert. Der Ausblick aus der durchlaufenden hohen Fensterfront gegen Süden wird durch die aussenliegenden, rhythmisch angelegten Betonlamellen gefiltert und gleichzeitig beschattet.

Der Kulturgüterschutzraum wird der Norm entsprechend als Schutzraum ausgebildet. Die Anlieferung ist über die Zufahrt von der St. Luzistrasse bis an das Gebäude und innerhalb des Gebäudes über den Warenlift ins zweite Untergeschoss gewährleistet. Die Belüftung erfolgt mit einem minimalen Luftwechsel (die Luft wird einmal pro Stunde gewechselt). Die relative Luftfeuchtigkeit wird mittels eines speziellen Trockenmittels (Silika-Gel) stabilisiert. Das Staatsarchiv ist zusätzlich aus Datenschutzgründen von den übrigen Räumen abgetrennt. Die Archive für die audiovisuellen Medien werden speziell klimatisiert.

2.4 Umgebungsgestaltung

Der Vorplatz vor dem Haupteingang übernimmt eine Art Zentrums- und Drehpunktfunktion. Hier kreuzen sich die Achsen: Verbindungsbau Halde mit Schulanlage Cleric in der Verlängerung Münzweg und die Ost-Westachse, Fuss- und Fahrradweg Jochstrasse zur St. Luzistrasse. Die bestehende Umfassungsmauer der Badeanlage Sand bleibt erhalten und wird auf der Seite des kantonseigenen Grundstücks begrünt. Die Gebäude mit Schwimmbadtechnik und -kiosk sowie die Liegewiese des Freibads werden durch den geplanten Neubau nicht tangiert. Die Lage des eingedohnten Mühlbachs bleibt bestehen. Er wird während der Bauphase stillgelegt und entlang der Baugrubenböschung entsprechend gesichert. Eine allfällige teilweise Offenlegung im Bereich Münzweg wird im Rahmen des Ausführungsprojekts geprüft.

Die Höhe des Neubau-Eingangs orientiert sich an der Austrittshöhe der neu erstellten Verbindung Plessur–Halde. Für den schwellenlosen Zugang zum Gebäude muss deshalb die Terrainhöhe an der Rückseite des Neubaus abgesenkt werden. Zusammen mit dieser Terrainkorrektur wird aus Sicherheitsgründen entlang der Felsböschung unterhalb der St. Luzistrasse ein neuer Schutzmauer-Abschluss erstellt, welcher zum Fels hin einen Raum für loses, herunterfallendes Gestein aus der Felswand bildet.

Vor Baubeginn klärt das kantonale Tiefbauamt, ob für eine mögliche Verbreiterung der St. Luzistrasse Vorbereitungen im Fundamentbereich der erforderlichen Bauelemente getroffen werden müssen.

Nach Bezug des Neubaus werden die heutigen Provisorien am Münzweg und beim Haus Cleric entfernt. Der Münzweg, welcher dem Kanton gehört, sowie der Zwischenraum zum Haus Cleric werden neu gestaltet. Der motorisierte Verkehr soll weitest möglich an den Rand der Schulanlage gedrängt werden. Dazu werden bei der westlichen Einfahrt St. Luzistrasse–Münzweg 15 Parkplätze neu angeordnet. Daran anschliessend sind Richtung Norden Velounterstände für rund 220 Velos vorgesehen. Zwischen diesen und den Themengärten des Hauses Cleric entsteht eine Sitzlandschaft aus Betonblöcken. Die Hülle des Kleinkraftwerks «Willy» wird angemessen erneuert. Auf dem Areal entlang des Münzwegs und um den Ergänzungsneubau wird die Umgebung angepasst und neu gestaltet.

2.5 Erschliessung

Der Münzweg wird grundsätzlich für den Motorfahrzeugverkehr gesperrt. Ausnahmen bilden die erwähnten Anlieferungen der Mediothek und des Kiosks des Freibads Sand (Fahrwegrecht zugunsten der Stadt Chur) sowie Fahrten für Notfälle und Serviceleistungen. Anlieferung und Entsorgung werden über die Zufahrt St. Luzistrasse Ost abgewickelt und tangieren die Fuss- und Fahrradverbindung zu den Sportanlagen Sand. Im Vergleich mit der dort erforderlichen Querung der St. Luzistrasse ist dies jedoch ein vernachlässigbares Risiko. Alle übrigen Erschliessungsanlagen wie Abwasser, Wasser, Strom und Fernheizung sind mit den zuständigen Stellen abgestimmt und realisierbar.

Die gesamte Anlage ist hindernisfrei erreichbar und auch im Innenbereich ohne bauliche Barrieren für Menschen mit Behinderungen projektiert.

2.6 Energetische Aspekte

Die Vorgaben des Minergie®-P-Eco-Standards werden erfüllt. Auf dem Flachdach des Neubaus ist eine Photovoltaikanlage mit rund 38 KW Leistung (mittlere Belegung des Daches) und einem jährlichen Stromertrag von rund 38000 kWh vorgesehen. Die Kosten belaufen sich auf 160000 Franken (brutto). Das Gebäude wird, wie alle Bauten der Kantonsschule, an die Fernheizleitung der Fernwärme Chur AG angeschlossen werden.

3. Termine

Im Falle der Annahme der Abstimmungsvorlage durch das Bündner Stimmvolk im März 2015 (obligatorisches Finanzreferendum) sollen umgehend die Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Bauarbeiten erfolgen. Der Baubeginn mit den Aushubarbeiten ist für Herbst 2015 vorgesehen, der Bauabschluss ist auf Ende 2017 terminiert.

V. Kostenberechnung und Finanzierung

1. Finanzplan

Die Ergänzungsneubauten im Raum Plessur sind in der langfristigen Projektion seit Beginn der Sanierungsplanung für die Kantonsschule im Jahr 2005 vorgesehen und im Finanzplan enthalten. In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend bauliche Sanierung der Kantonsschule Cleric, Chur (Heft Nr. 25/2008–2009, S. 1847) werden die Ergänzungsneubauten Plessur in der Tabelle 1, Finanzplan, mit 26.15 Mio. Franken aufgeführt (Index 1. Oktober 2007). Indexiert auf 1. Oktober 2013 ergibt dies einen Betrag von 27.7 Mio. Franken. In diesem Betrag sind acht zusätzliche Unterrichtsräume enthalten, die im vorliegenden Projekt nicht mehr vorgesehen sind. Für die Mensa und Mediothek belaufen sich die Baukosten auf 23.5 Mio. Franken. Die Differenz entspricht den Kosten von acht Unterrichtsräumen.

Seit der Erhebung des Bedarfs an Kulturgüterschutzräumen im Jahr 2007 ist auch für diese Investitionen im Finanzplan ein bedarfsgerechter Betrag berücksichtigt.

2. Investitionskosten

Die nachfolgend aufgeführten Anlagekosten für den Ergänzungsneubau basieren auf teilweise detailliert erfassten Massenauszügen, Kostenermittlungen für einzelne Gewerke der Haustechnik, der Kücheneinrichtung für die Mensa sowie Bedarfsannahmen für Mobiliar usw. Diese Kosten wurden im Vergleich mit ähnlichen, bereits abgerechneten Bauten ausserdem plausibilisiert und als realistisch eingestuft. Ebenfalls in den Investitionskosten enthalten sind die Kosten für die Anpassung und Neugestaltung der Umgebung entlang des Münzwegs und um den Ergänzungsneubau.

Die Kosten sind als Bruttokosten ausgewiesen. Für die Einrichtung des Staatsarchiv-Schutzraumes ist ein Bundesbeitrag von ca. 250 000 Franken zu erwarten. Ein entsprechendes Subventionsgesuch wurde dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz eingereicht.

Die Anlagekosten setzen sich wie folgt zusammen (Schweizer Baupreisindex, ganze Schweiz, Sparte Hochbau, Basis 1. Oktober 2010 = 100 Punkte, Kostenstand Oktober 2013 = 102.5 Punkte):

Tabelle 4: Zusammenstellung der Anlagekosten (in Franken)

BKP	Teilprojekt	Mensa und Mediothek	Kulturgüterschutzräume	Summe
0	Grundstück	2 170 000		2 170 000
1	Vorbereitungsarbeiten	1 130 000	880 000	2 010 000
2	Gebäude	12 000 000	1 800 000	13 800 000
3	Betriebseinrichtungen	2 550 000	600 000	3 150 000
4	Umgebung	2 860 000		2 860 000
5	Baunebenkosten	370 000	40 000	410 000
6	Photovoltaikanlage	160 000		160 000
7	Reserve	1 260 000	180 000	1 440 000
9	Ausstattung	1 000 000		1 000 000
0-9	Total	23 500 000	3 500 000	27 000 000

Die BKP-Positionen entsprechen der Terminologie des Baukostenplans der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung. In BKP 0 sind die Kosten für die aus dem Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen zu übertragenden Grundstücke ausgewiesen.

Tabelle 5: Übertrag der Parzellen (im Kauf oder im Tausch erworben) vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen

Parzellen Nr.	Bezeichnung in der Staatsrechnung (Erwerb von)	Marktwert (= Buchwert per 31.12.2013) in CHF
2803 4345	Münzmühle (Steiner Schule)	1 655 000
2799	Münzmühle (Christoph Ribi)	129 000
2800 2802	Münzweg/Steiner Schule (Steiner Schule und Stadt Chur)	46 000
2804	Parkplatz Münzmühle (Stadt Chur)	189 000
2807	Münzweg (Stadt Chur)	80 000
	Total	2 099 000

Ebenfalls in BKP 0 sind die Kosten für die Vermessung sowie geotechnische Gutachten enthalten. Zu den Vorbereitungsarbeiten gemäss BKP 1 gehören die Bestandsaufnahmen, Räumungen, Abbrüche, Baugrubensicherungen, erschwerter Baugrubenaushub sowie die Baustelleneinrichtung. BKP 2 beinhaltet alle Bau- und Planungsleistungen für das bezugsbereite Gebäude. Die Kosten BKP 2 pro Flächeneinheit bzw. pro m³ umbauten Raums für den Ergänzungsneubau für die Bündner Kantonsschule bewegen sich im Preisbereich vergleichbarer, bereits ausgeführter Objekte. In BKP 3 sind Betriebs-einrichtungen, wie z. B. die Gastronomieeinrichtung für die Mensa, die Aufzüge, die speziellen Lagereinrichtungen für die Kulturgüterschutzräume sowie spezielle Haustechnikanlagen, enthalten. Mit BKP 4 werden die Kosten für die gesamte Umgebungsgestaltung sowie Werkleitungen ausserhalb des Gebäudes abgegolten. BKP 5 umfasst die Aufwendungen für Bewilligungen, Gebühren, Dokumentationen und dergleichen. In BKP 6 ist die Photovoltaikanlage enthalten und in BKP 7 ein angemessener Betrag für Unvorhergesehenes als Reserveposition offen ausgewiesen. BKP 9 beinhaltet die Aufwendungen für die bewegliche Ausstattung und das Mobiliar für Innen- und Aussenräume.

3. Betriebs- und Nutzungskosten

Der Ergänzungsneubau mit Mensa, Mediothek und Kulturgüterschutzräumen führt zwangsläufig zu zusätzlichen Betriebskosten. Aus den neuen Nutzflächen und den technischen Einrichtungen leiten sich neue finanzielle Reinigungs-, Wartungs-, Unterhalts- und Betriebsaufwendungen ab.

Die nachstehenden Tabellen zeigen die durch den Erweiterungsneubau voraussichtlich entstehenden jährlichen Betriebskosten und zusätzlichen Personalkosten sowie die jährlichen kalkulatorischen Nutzungskosten.

3.1 Betriebs- und Personalkosten

Die Betriebskosten sind die effektiven Ausgaben, die dem Kanton durch den bestimmungsmässigen Gebrauch des erstellten Ergänzungsneubaus laufend entstehen. Sie zeigen die mittelfristige monetäre Sicht auf und bilden die Basis zur finanzrechtlichen Beurteilung. Es ist aufgrund des geplanten Ergänzungsneubaus gegenüber dem heutigen Stand mit zusätzlichen Betriebs- und Personalkosten von jährlich 605 000 Franken zu rechnen.

Tabelle 6: Betriebskosten und zusätzliche Personalkosten

Jährliche Betriebskosten	Mensa und Mediothek CHF	Kulturgüter-schutzräume CHF
Ver- und Entsorgungskosten	44 000	10 000
Reinigungskosten	12 000	3 000
Instandhaltungskosten	161 000	13 000
Abgaben und Beiträge	33 000	14 000
Kontrolle/Überwachung/Hauswartung/ Serviceverträge	22 000	10 000
Total Betriebskosten	272 000	50 000
zusätzliche Personalkosten Mensa	115 000	–
zusätzliche Personalkosten Mediothek	168 000	–
Total zusätzliche Personalkosten	283 000	–
Total Betriebs- und Personalkosten einzeln	555 000	50 000
Total Betriebs- und Personalkosten	605 000	

Für den Betrieb der neuen Mensa und Mediothek wird mit Personalkosten von insgesamt 283 000 Franken gerechnet. Die auf die Inbetriebnahme des Ergänzungsneubaus geplante Personalkostenerhöhung hat den vom Grossen Rat beschlossenen finanzpolitischen Richtwert betreffend Personal einzuhalten (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat über das Regierungsprogramm und den Finanzplan für die Jahre 2013–2016, Heft Nr. 11/2011–2012, Seite 1333, Beschlussziffer 6). Die zusätzlich notwendigen personellen Ressourcen sind deshalb in erster Linie über interne Verschiebungen bereitzustellen. Allfällig notwendige Stellenschaffungen wird die Regierung im ordentlichen Verfahren prüfen und vornehmen.

3.2 Kalkulatorische Nutzungskosten

Bei den kalkulatorischen Nutzungskosten handelt es sich um regelmässige und unregelmässige Kosten von Beginn der Nutzbarkeit einer überbauten Liegenschaft bis zum Rückbau von allfällig darauf errichteten Bauten (Lebenszykluskosten). Nutzungskosten zeigen eine betriebswirtschaftlich langfristige Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Erstinvestition und späterer Sanierungen bzw. Ersatzneubauten auf. Durch die Vereinheit-

lichung bei der Ermittlung der Baunutzungskosten sind Vergleiche zwischen Bauten gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung möglich.

Tabelle 7: Kalkulatorische Nutzungskosten (nach DIN 18960) nach der Erweiterung

Kostenart	Mensa und Mediothek CHF	Kulturgüterschutzräume CHF
Kalkulatorische Kapitalkosten ¹⁾	353 000	11 000
zusätzliche Verwaltungskosten (Personal)	283 000	
Betriebskosten (exkl. Instandhaltung)	111 000	50 000
Abschreibungen Bauwerk ²⁾	382 000	66 000
Abschreibungen Mobiliar ²⁾	200 000	
Total kalkulatorische Nutzungskosten einzeln	1 329 000	127 000
Total kalkulatorische Nutzungskosten	1 456 000	

Bemerkungen:

- ¹⁾ Die kalkulatorischen Kapitalkosten sind mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechnet. Als Kalkulationsbasis wird der durchschnittliche an das Vermögen gebundene Kapitalbestand (Anfangsbestand addiert mit Endbestand dividiert durch 2; im vorliegenden Fall 50 Prozent der Gesamtinvestition von 27 Mio. Franken) gerechnet.
- ²⁾ Die Abschreibungen erfolgen linear mit jährlich 2 Prozent für das Bauwerk und 20 Prozent für das Mobiliar, was einer durchschnittlichen Nutzungsdauer sämtlicher Gebäudebauteile von 50 Jahren bzw. von fünf Jahren für das Mobiliar entspricht. Die Abschreibungen berücksichtigen auf der Basis von Bruttoinvestitionen die Wiederbeschaffungskosten für Ersatzneubauten und beinhalten die Instandsetzungskosten zum Werterhalt.

4. Finanzierung

Sämtliche Kosten werden in der Investitionsrechnung erfasst und sind aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren.

VI. Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung

1. Zuständigkeit

Mit der vorliegenden Botschaft wird dem Grossen Rat gestützt auf Art. 15 und Art. 16 sowie Art. 33 Abs. 3 FHG ein Verpflichtungskredit für den Ergänzungsneubau Mensa, Mediothek und Kulturgüterschutzräume von brutto 27 Mio. Franken beantragt.

Der geplante Ergänzungsneubau stellt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 FHG finanzrechtlich eine frei bestimmbare bzw. neue Ausgabe dar. Gemäss Art. 16 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) unterliegen Grossratsbeschlüsse, welche eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 10 Mio. Franken zum Gegenstand haben, dem obligatorischen Finanzreferendum. Im vorliegenden Fall sind gemäss Art. 4 Abs. 1 FHG die gesamten Investitionskosten von 27 Mio. Franken massgebend. Zuständig für die Genehmigung des notwendigen Verpflichtungskredits ist der Grosse Rat. Ihm ist der entsprechende Kredit gestützt auf Art. 33 Abs. 3 FHG im Rahmen einer separaten Botschaft zu unterbreiten. Sofern der Grosse Rat dem Verpflichtungskredit zustimmt, ist die notwendige Volksabstimmung auf März 2015 vorgesehen.

2. Berücksichtigung der Teuerung

Gemäss Art. 15 Abs. 4 FHG kann ein Verpflichtungskredit eine Preisklausel enthalten. Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 25. September 2012 (FHV; BR 710.110) erhöht oder vermindert sich ein Verpflichtungskredit im Ausmass der Indexveränderung, falls dieser eine Preisklausel enthält. Art. 8 Abs. 3 FHV bestimmt ferner, dass bei Verpflichtungskrediten die Teuerungsberechnung für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredits) und der Arbeitsvergabe aufgrund des im Beschluss angegebenen Teuerungsindex erfolgt. Die vorliegende Kostenermittlung basiert auf dem Indexstand von 102.5 Punkten am 1. Oktober 2013 des Schweizerischen Baupreisindex (Basis 1. Oktober 2010 = 100 Punkte) ganze Schweiz, Sparte: «Hochbau».

3. Kreditbereitstellung

Die Bruttokosten für den Ergänzungsneubau von 27 Mio. Franken verteilen sich wie folgt auf die Jahre 2015 bis 2018:

Tabelle 8: Investitionsplan

Investitionsplan (in CHF)				Total (in CHF)
2015	2016	2017	2018	
2 500 000	13 500 000	9 000 000	2 000 000	27 000 000

Der für das Budget 2015 vorgesehene Betrag unterliegt dem Sperrvermerk gemäss Art. 19 FHG. Die Kreditsperrung wird mit der Genehmigung des Verpflichtungskredits für den Ergänzungsneubau durch das Volk hinfällig.

VII. Erhöhung der Investitionspauschale zugunsten der privaten Mittelschulen

Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Heft Nr. 4/2014–2015) sollen die privaten Mittelschulen zukünftig pro Schülerin oder Schüler einen Kantonsbeitrag erhalten, welcher aus einer Betriebspauschale, einer Investitionspauschale, einer Sprachpauschale und einer Zusatzpauschale besteht. Die im Gesetzesentwurf umschriebene Investitionspauschale setzt sich dabei aus dem jährlichen Rückstellungsbedarf der Gebäude an der Kantonsschule sowie aus der Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Fremdkapitals zusammen.

Der geplante Ergänzungsneubau einer Mensa und einer Mediothek für die Kantonsschule beeinflusst direkt die Höhe der Investitionspauschale und würde zu deren Erhöhung um 478 Franken, d.h. von 3009 Franken auf 3487 Franken, führen (vgl. Heft Nr. 4/2014–2015, S. 184 ff.). Eine Erhöhung dieser Pauschale setzt allerdings voraus, dass der Grosse Rat und das Bündner Stimmvolk dem Ergänzungsneubau zustimmen.

Bei einer Zustimmung durch die politisch zuständigen Instanzen zum mit vorliegender Botschaft beantragten Projekt- und Kreditbeschluss soll die Investitionspauschale nach dem Vorliegen der entsprechenden Schlussabrechnung betragsmässig erhöht werden.

VIII. Schlussbemerkungen und Anträge

Mit dem Ergänzungsneubau wird der Schlussstein für die laufende Gesamterneuerung der Bündner Kantonsschule gesetzt. Das Bauprojekt bietet Gewähr für eine nachhaltige Ausrichtung dieser kantonalen Bildungsinstitution bei gleichzeitiger Erfüllung des Schweizerischen Mittelschulstandards. Es vervollständigt die seit 2006 in Teilschritten baulich sanierten und betrieblich angepassten Infrastrukturen der Kantonsschule Halde und des Hauses Cleric mit der bisher noch fehlenden Mensa und Mediothek. Zudem wird dringend benötigter Raum für den Kulturgüterschutz geschaffen. Der städtebaulich sensiblen Umgebung am Rand der Altstadt vor der Kulisse von St. Luzi und Kathedrale wird mit dem Neubauprojekt Rechnung getragen. Die städtebauliche Situation wird bereinigt und verbessert. Aufgrund der rückläufigen Schülerzahlen kann auf den Bau der ursprünglich geplanten acht zusätzlichen Unterrichtszimmer definitiv verzichtet werden.

Als Folge der für diese Abschlussetappe aufzuwendenden Mittel wird die in der Mittelschulgesetzgebung festgelegte Investitionspauschale, welche der Kanton im Rahmen der jährlichen Beitragsgewährung an die privaten Mittelschulen ausrichtet, entsprechend erhöht.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Projekt Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur am Münzweg in Chur wird genehmigt.
2. Für die Ausführung des Projekts Ergänzungsneubau Mensa und Mediothek für die Kantonsschule sowie Kulturgüterschutzräume für das Amt für Kultur am Münzweg in Chur (auf Parzellen Nr. 2794, 2799, 2800, 2802, 2803, 2804, 2807 und 4345) wird ein Verpflichtungskredit von brutto 27 Mio. Franken (Kostenstand Oktober 2013) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.
3. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen im bewilligten Kreditrahmen vorzunehmen, wenn sich dies aus betrieblichen, pädagogischen, architektonischen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängt.
4. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Kantonsverfassung dem obligatorischen Finanzreferendum.
5. Die Regierung vollzieht diese Beschlüsse.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Cavigelli*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

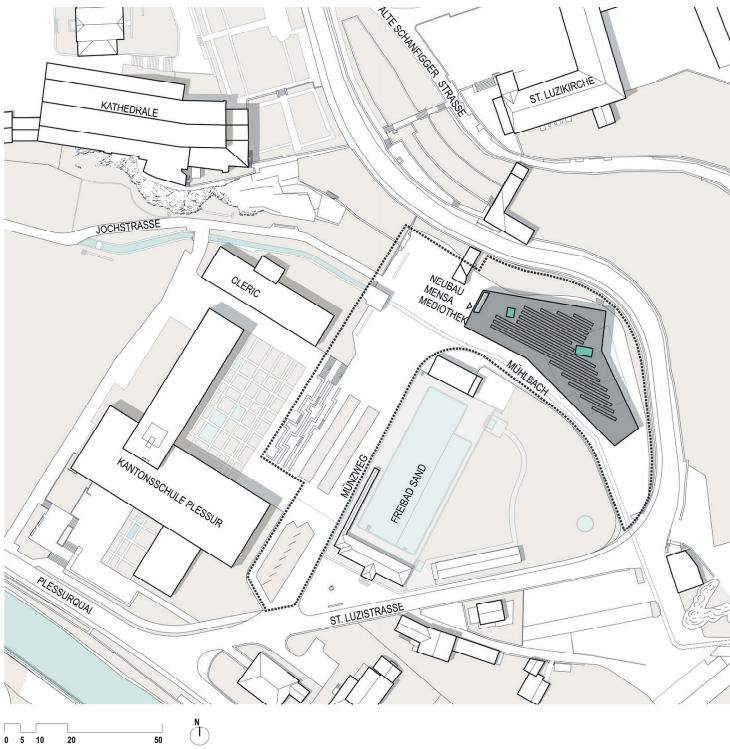
XI. Anhänge

1. Terminplan

Vorgangname	2014												2015												2016												2017												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Grosser Rat										●																																							
Volksabstimmung												●																																					
Ergänzungsneubau																																																	
Ausführungsplanung																																																	
Baugrube																																																	
Ausschreibung																																																	
Realisierung																																																	
Inbetriebnahme																																																	

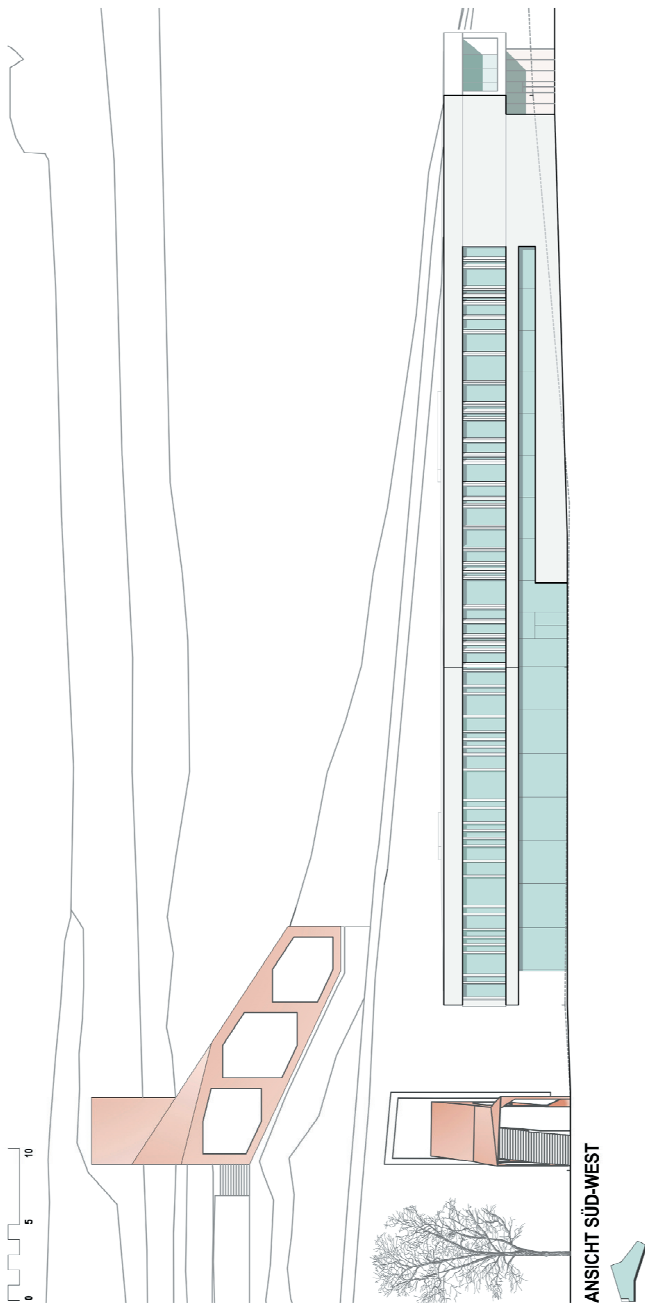
2. Pläne

Die nachfolgenden Seiten enthalten die Pläne des Neubauprojekts in schematischer Darstellung.

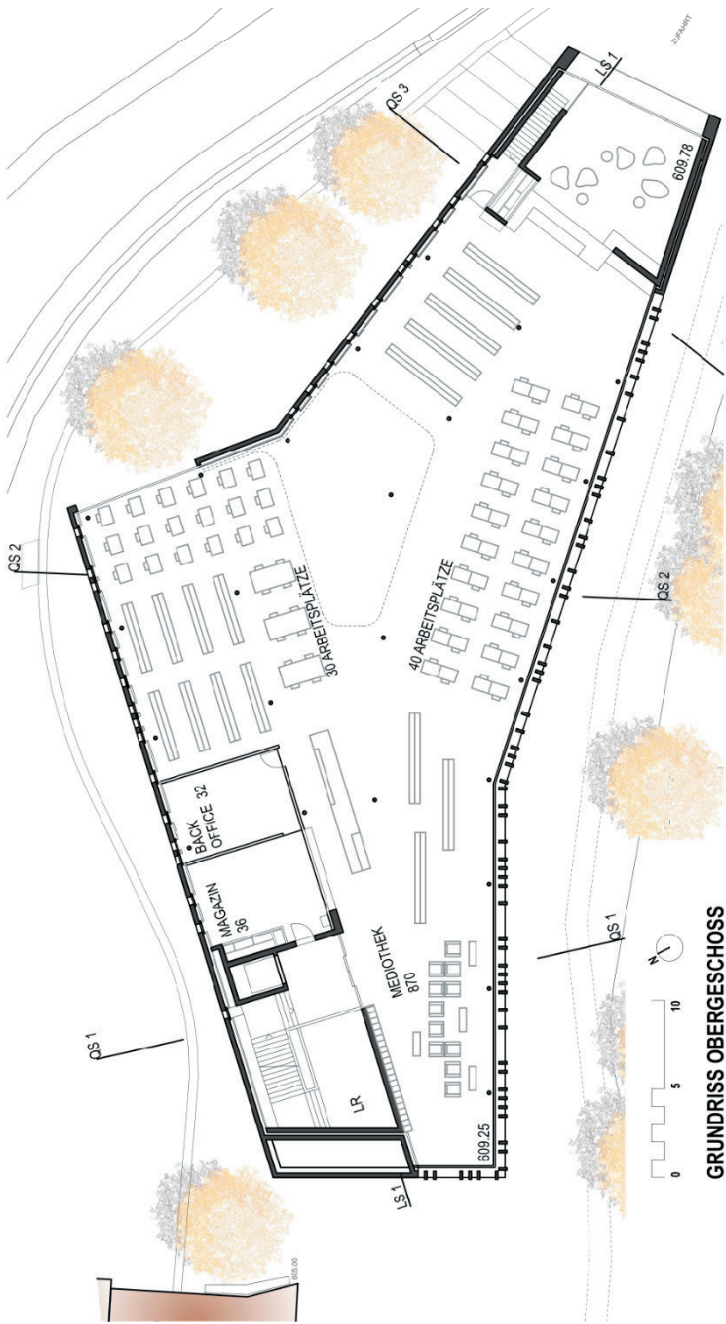


SITUATION

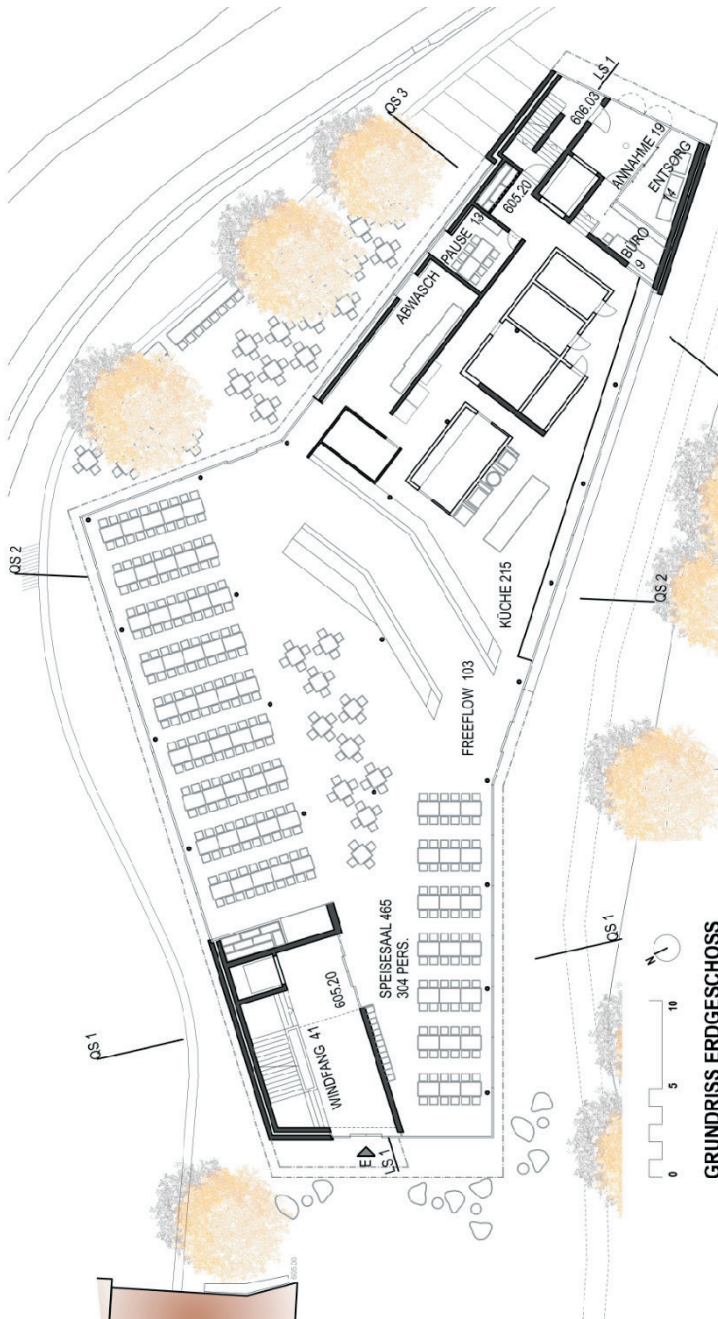




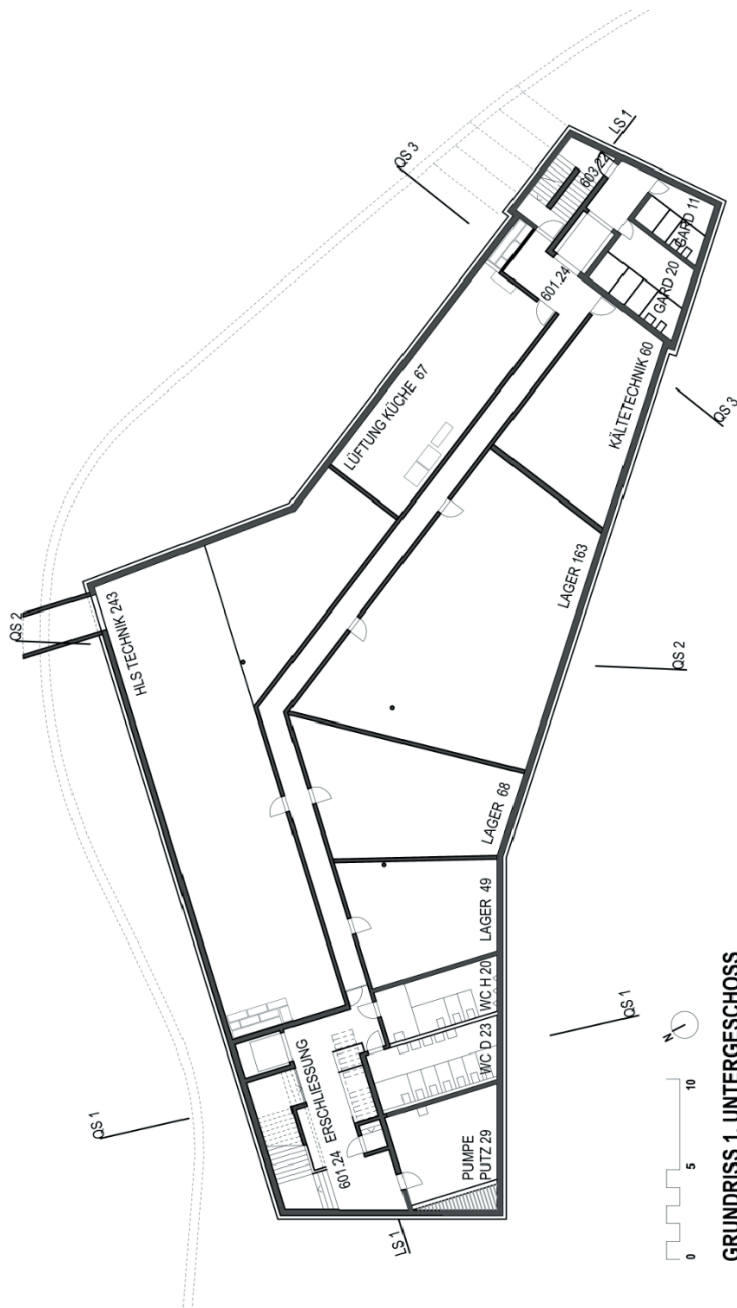
ANSICHT SÜD-WEST



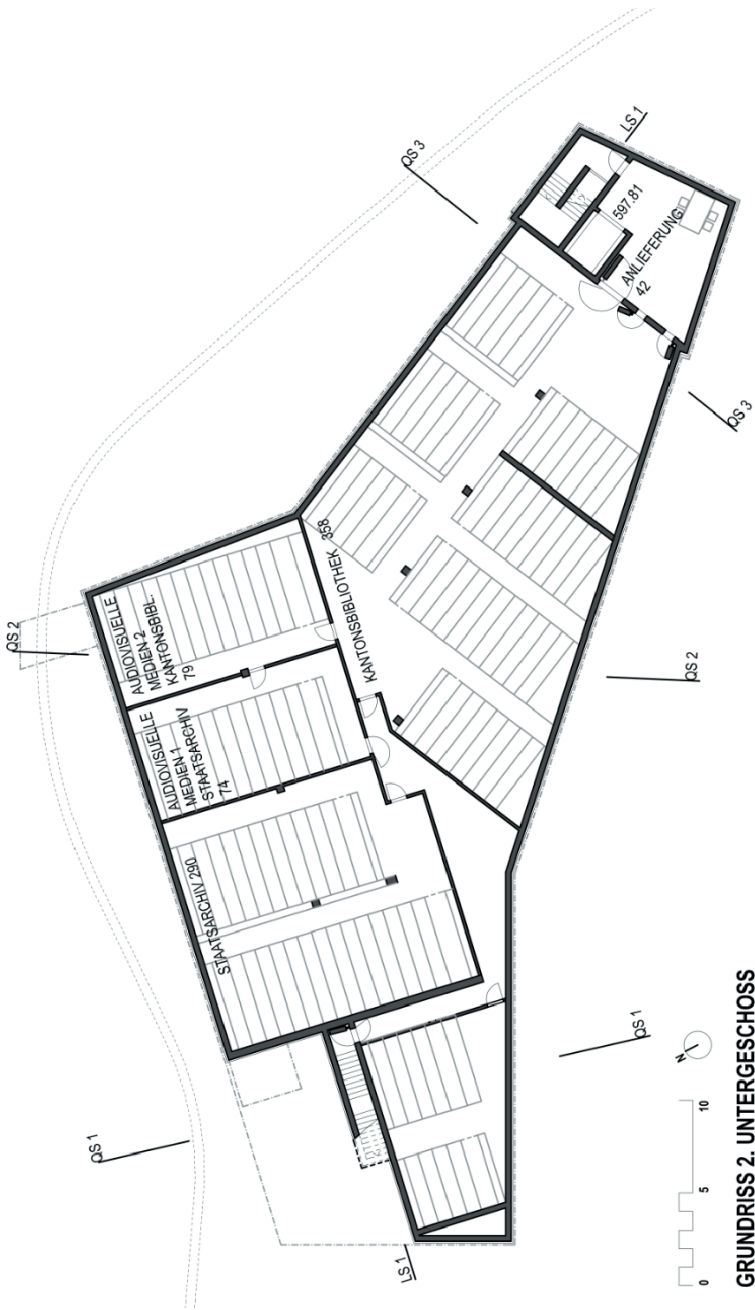
GRUNDRISS OBERGESCHOSS



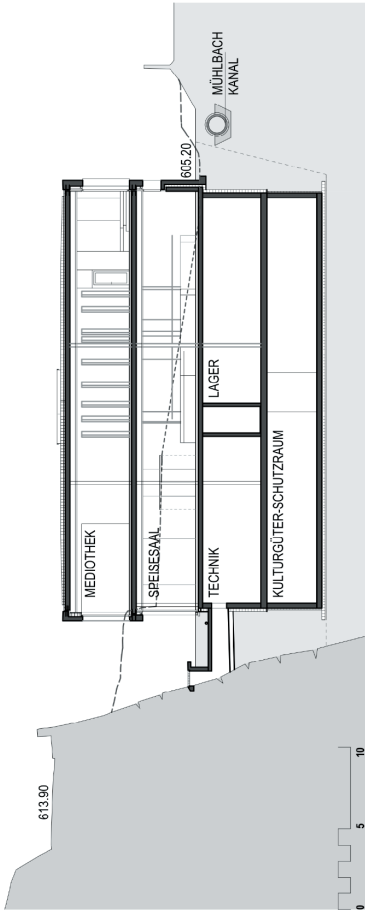
GRUNDRISS ERDGESCHOSS



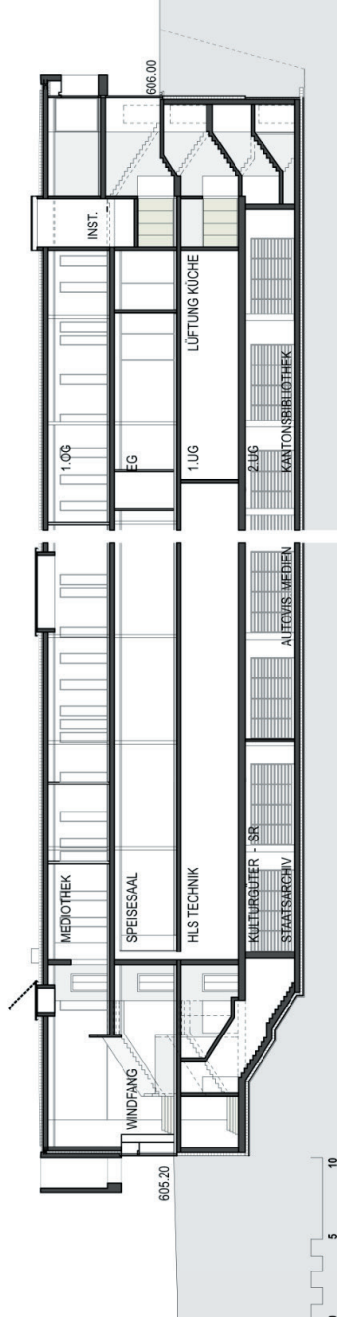
GRUNDRISS 1. UNTERGESCHOSS



GRUNDRISS 2. UNTERGESCHOSS



QUERSCHNITT 2 - 2



LÄNGSSCHNITT 1 - 1

